

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 31.05./01.06.2012 in Hannover

TOP 5.3 Zwangsverheiratung

Beschluss:

1. Die JFMK nimmt den von der Ad-hoc AG unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK), der Integrationsministerkonferenz (IntMK), der Innenministerkonferenz (IMK) und der JFMK erarbeiteten Entwurf eines bundesweiten und länderübergreifenden Handlungskonzepts zur Krisenintervention bei Zwangsheirat (siehe Anlage) zur Kenntnis.
2. Die JFMK erachtet den vorgelegten Entwurf als eine gute Grundlage für die Verbesserung der Hilfen für von Zwangsheirat Bedrohte und Betroffene.
3. Die JFMK empfiehlt, das Handlungskonzept bundesweit im Bereich der Jugend- und Familienhilfe bekannt zu machen.
4. Zur Finanzierung der erforderlichen Plätze für von Zwangsheirat bedrohten oder betroffenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen empfiehlt die JFMK auf die bestehenden Kostenerstattungsregelungen zurückzugreifen. Zugleich empfiehlt die JFMK, unter Einbeziehung der IMK, IntMK sowie der GFMK kurzfristig eine Arbeitsgruppe einzurichten, um eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, die länderspezifische Strukturen für die Bereithaltung, Verteilung, eventuelle Probleme bereits vorhandener Unterbringungs- und Notaufnahmepplätze erfasst.
5. Die JFMK bittet die Vorsitzende, diesen Beschluss sowie das Handlungskonzept den Vorsitzenden der GFMK, der IntMK, der IMK, der Konferenz der Justizministerinnen und -minister (JUMIKO), der ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK), der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales

(ASMK) und der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beschlussfassung den Fachministerkonferenzen zuzuleiten.

Anlage zu TOP 5.3 der JFMK vom 31.05. und 01.06.2012

Entwurf eines bundesweiten und länderübergreifenden Konzepts zur Krisenintervention bei Zwangsverheiratung (In der Ad-hoc AG abgestimmter Entwurf – Stand 03. März 2012)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	S. 3
1.1.	Ausgangslage	S. 3
1.2.	Adressaten	S. 3
1.3.	Vorgehensweise der Arbeitsgruppe	S. 4
1.4.	Definition Zwangsverheiratung	S. 4
2.	Betroffenengruppe	S.5
2.1.	Alter	S. 6
2.2.	Geschlecht	S. 6
2.2.1.	Hauptgruppe betroffener Mädchen und Frauen	S. 6
2.2.2.	Betroffenheit von jungen Männern	S. 8
2.2.3.	Betroffenheit homosexueller Frauen und Männer	S. 8
2.3.	Ausländerrechtlicher Status	S. 8
3.	Handlungsfelder	S. 9
3.1.	Beratung	S. 9
3.1.1.	Handlungsfeld zielgruppenspezifische Beratung	S. 9
3.1.2.	Handlungsfeld Sozialraum	S. 11
3.2.	Intervention	S. 12
3.2.1.	Jugendhilfe	S. 12
3.2.1.1.	Hilfen für Minderjährige	S. 12
3.2.1.2.	Hilfen für junge Volljährige	S. 15
3.2.1.3.	Hilfen für über 21-Jährige	S. 17
3.2.1.4.	Leistungen der Jugendhilfe für ausländische Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	S. 18
3.2.1.5.	Aufenthaltort der Betroffenen	S. 19
3.2.2.	Frauenhäuser	S. 21
3.2.3.	Allgemeine Anforderungen an Unterbringungseinrichtungen	S. 22
3.2.4.	Polizeiliche Gefahrenabwehr	S. 23
3.2.5.	Eingriffsmöglichkeiten der Familiengerichte/ im Familienrecht	S. 24
3.2.6.	Ausländerrecht	S. 26
3.2.7.	Datenschutz	S. 27
3.3.	Prävention	S. 28
3.3.1.	Schule	S. 28
3.3.2.	Jugendhilfe	S. 29
3.3.3.	Migrantenselbstorganisationen	S. 30
3.3.4.	Weitere Handlungsansätze zur Prävention	S. 31
3.3.4.1.	Unterstützung zur unabhängigen Lebensführung durch Empowermentangebote	S. 31
3.3.4.2.	Gendergerechte Bildungsförderung zum Abbau patriarchaler Rollenbilder	S. 31
3.3.4.3.	Angebote kultursensibler Elternarbeit	S. 32
3.3.4.4.	Einbeziehung der Mütter als wichtige Schlüsselpersonen	S. 32
3.4.	Öffentlichkeitsarbeit	S. 33
4.	Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen	S. 33
Anhang:	Liste der Mitglieder der Ad-hoc Arbeitsgruppe Zwangsheirat	S. 37

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage/Auftrag der Arbeitsgruppe

„Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenserklärung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.“ (Artikel 16(2) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 1948)

Durch eine Zwangsverheiratung wird das Recht der Betroffenen auf selbstbestimmte Heirat, persönliche Freiheit, Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit verletzt. Zwangsverheiratung ist zudem als eine spezielle Form von familiärer Gewalt und meist auch sexualisierter Gewalt zu sehen. Zwangsverheiratungen stellen schwere Verletzungen der Menschenrechte dar und verstoßen zugleich gegen internationales und nationales Recht aller europäischen Staaten.

Zwangsverheiratungen verletzen Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die Eheschließungsfreiheit gewährleistet. Daneben anerkennt und garantiert die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 12) das Recht auf freie Eheschließung und selbstbestimmte Partnerwahl.

Zwangsverheiratungen finden sowohl unter in Deutschland lebenden Personen als auch mit Bezug zum Ausland statt. So werden beispielsweise in Deutschland aufgewachsene Mädchen und junge Frauen ins Ausland verheiratet bzw. als Bräute aus dem Ausland hierher geholt. Auch wenn die Häufigkeit deutlich geringer ist, so können aber auch junge Männer Opfer von Zwangsverheiratungen sein.

Vor diesem Hintergrund wurde durch Beschlüsse der für Integration, Gleichstellung, Frauen, Kinder und Jugend unter Mitwirkung der Innenministerkonferenz eine gemeinsame Ad hoc Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines bundesweiten und länderübergreifenden Konzepts zur Krisenintervention bei Zwangsverheiratung eingerichtet (s. Anlage).

Die Konzeption soll, so die Beschlussfassung der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren vom 19. Juni 2009, weiterführende Lösungsansätze insbesondere für niedrigschwellige Beratungsangebote und Krisenplätze enthalten, die leistungs-, aufenthalts- und datenschutzrechtlichen Problemlagen Rechnung tragen.

1.2. Adressaten

Die Verhinderung und Bekämpfung von Zwangsverheiratung ist ein wichtiges Ziel des staatlichen Handelns in Deutschland. Das Handlungskonzept richtet sich an die Verantwortlichen auf allen Ebenen von Politik und Verwaltung sowie an Institutionen der Gesellschaft u.a. in den Handlungsfeldern Innen-, Jugend-, Familien-, Sozial-, Justiz-, Integrations- und Gleichstellungspolitik. Neben Hinweisen zur rechtlichen Einordnung werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die diese dabei unterstützen, Zwangsverheiratung verstärkt zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund ist die Verhinderung und Bekämpfung von Zwangsverheiratung ein wichtiges Ziel des staatlichen und jugendhilferechtlichen Handelns in Deutschland. Das Handlungskonzept richtet sich an die Verantwortlichen auf allen Ebenen von Politik und Verwaltung sowie an Institutionen der Gesellschaft u.a. in den Handlungsfeldern Innen-, Jugendhilfe-, Familien-, Sozial-, Justiz-, Integrations- und Gleichstellungspolitik). Es werden Hinweise zur rechtlichen Einordnung gegeben und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die diese befähigen, Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung zu ergreifen bzw. den von Zwangsverheiratung betroffenen Opfern zu helfen.

1.3. Vorgehensweise der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat sich aufgrund der vorliegenden Beschlusslagen der jeweiligen Fachministerkonferenzen gebildet und sich darauf verständigt, neben einer Beschreibung der Ausgangslage, Weiterentwicklungsbedarfe zu benennen und Empfehlungen vorzulegen. In den hierzu durchgeführten Sitzungen wurden u.a. Expertinnen und Experten aus den Bereichen der Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser sowie Schutzeinrichtungen der Jugendhilfe, Polizei, Familiengerichtsbarkeit und Jugendämter eingeladen. Die Ergebnisse der Expertenanhörungen sind in die Analyse zur Bedarfssituation und in die Empfehlungen eingeflossen. Im Rahmen der weiteren Beratungen sind die sich aus aktuellen Änderungen der Gesetzeslage ergebenden Aspekte berücksichtigt worden.¹

1.4. Definition Zwangsverheiratung

Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn die Betroffenen sich zur Ehe gezwungen fühlen und entweder mit ihrer Weigerung kein Gehör finden oder es nicht wagen, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobte oder Schwiegereltern mit den unterschiedlichsten Mitteln versuchen, Druck auf sie auszuüben. Dazu gehören physische und sexuelle Gewalt, Nötigung durch Drohungen, Einsperren, Entführung, psychischer und sozialer Druck sowie emotionale Erpressung, Einschränkungen in Bezug auf Lebensstil und Bewegungsspielraum und andere erniedrigende, entwertende und kontrollierende Behandlungen. Zwangsverheiratung im engeren Sinn bezieht sich auf den erzwungenen Prozess der Eheschließung (vgl. für den Bereich des Aufenthaltsrecht Ziffer 2.3.).

Zwangsverheiratungen finden sowohl unter in Deutschland lebenden Personen als auch mit Bezug zum Ausland statt. So werden beispielsweise in Deutschland aufgewachsene Mädchen und junge Frauen ins Ausland verheiratet bzw. als Bräute aus dem Ausland hierher geholt. Auch wenn die Häufigkeit deutlich geringer ist, so können aber auch junge Männer Opfer von Zwangsverheiratungen sein.

In der öffentlichen Debatte wird Zwangsverheiratung häufig als typisch für bestimmte Kulturen oder Religionen dargestellt. Diese eingeschränkte Sichtweise wird dem komplexen Phänomen und erst recht den Betroffenen jedoch nicht gerecht. Zwangsverheiratungen lassen sich nicht auf bestimmte religiöse Traditionen zurückführen, sondern kommen in unterschiedlichen sozialen, ethnischen oder kulturellen Kontexten überall auf der Welt und auch in Europa vor.

Das spezielle Gewaltphänomen Zwangsverheiratung steht häufig in einem engen Zusammenhang mit einem Konzept der Ehre, in dem der Kontrolle über die weibliche Sexualität eine große Bedeutung zukommt.

In Familien, in denen junge Frauen von Zwangsverheiratung betroffen sind, wird die Familienehre überwiegend von den männlichen Familienmitgliedern geschützt. Sie sind aus ihrer Sicht für das Verhalten aller Familienangehörigen gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit und Vertretung nach außen geht einher mit einem weitreichenden Verfügungsanspruch nach innen. Insbesondere der Kontakt der Frauen und Mädchen mit außenstehenden Männern wird von ihnen kontrolliert und eingeschränkt, sind

¹ "Aus redaktionellen Gründen wird im Projektbericht grundsätzlich auf die bis Ende März 2011 geltende Rechtslage abgestellt; aufgrund der besonderen Bedeutung des Zwangsheiratsbekämpfungsgesetzes wird hiervon abweichend in den Gliederungspunkten 2.2.1, 2.3, und 3.2.6 die seit dem 01.07.2011 geltende Gesetzeslage berücksichtigt".

doch die Jungfräulichkeit der unverheirateten Mädchen und die eheliche Treue der verheirateten Frauen unmittelbarer Ausdruck der so verstandenen Familienehre. Kriterium für die Bewertung der Ehre ist dabei nicht das tatsächliche, sondern das in einer Situation mögliche Verhalten, das der Bewegungsspielraum bzw. die Lebensgestaltungsmöglichkeiten der Mädchen erheblich eingeschränkt werden.

Dieser eng an überkommene Geschlechterrollen gekoppelte Ehrbegriff findet sich nicht nur in islamisch geprägten Ländern, sondern auch im christlichen Mittelmeerraum, in Mittel- und Südamerika und in Teilen Asiens. Vergleichbare Konzepte waren vor einigen Generationen auch in Westeuropa lebendig. Zwangsverheiratungen sind somit Ausdruck patriarchalischer Familienstrukturen.

Unterschiedliche Vorstellungen über die richtige Lebensweise innerhalb einer Familie können durch die Migration verstärkt werden und zu Spannungen führen. Vielen Familien gelingt es, hier konstruktive und individuelle Lösungen zu finden.

In anderen Fällen eskalieren die Konflikte und es wird versucht, diese gewaltsam zu lösen. Die Verheiratung gegen den Willen der Betroffenen kann ein Mittel sein, wenn Eltern beispielsweise das Gefühl haben, ihre Kinder entgleiten ihnen und müssen so „auf den rechten Weg“ zurückgeführt werden. In den betroffenen Familien besteht meist eine Vielzahl anderer Probleme, die, verbunden mit einer großen Sprachlosigkeit zwischen Eltern und Kindern, den Kontext für Zwangsverheiratung darstellen. Überwiegend sind Mädchen z.B. im Vorfeld misshandelt worden.

Allein die Auswahl potentieller Ehegatten durch die Familie der Heiratenden ist allerdings kein hinreichendes Kriterium für eine Zwangsverheiratung: Viele Mädchen akzeptieren, dass die Eltern ihnen mögliche Heiratskandidaten präsentieren – und viele Eltern akzeptieren ihrerseits ein Nein der Tochter und überlassen ihr das letzte Wort bei der Entscheidung. Die Abgrenzung zwischen Zwangsverheiratung und arrangierter Ehe kann im Einzelfall schwierig sein.

2. Betroffenengruppen

Die Betroffenengruppen sind vielfältiger, als dies in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Im Hinblick auf die Konzipierung von Unterstützungsmaßnahmen ist eine Differenzierung insbesondere nach Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung und des Aufenthaltsstatus erforderlich.

2.1. Alter

Bereits im Kindes- und Jugendalter kann es vorkommen, dass Mädchen und Jungen von den Familien durch Eheversprechen an eine ihnen unbekannte Person gebunden und sie damit in ihrem Selbstbestimmungsrecht verletzt werden.

Schon zu diesem Zeitpunkt ist es erforderlich, sie durch jugendhilferechtliche Maßnahmen zu schützen. Ungeachtet dessen muss den Familien - oft sind es die Eltern - durch staatliches Handeln verdeutlicht werden, dass sie mit ihrem Verhalten gegen Gesetze verstoßen und entsprechende Rechtsfolgen zu fürchten haben. Durch Jugendschutzmaßnahmen, wie Inobhutnahmen oder andere Eingriffe - mit Hilfe des Familiengerichts - muss der Schutz der Kinder und Jugendlichen gesichert werden. Oft werden aber die sich anbahnenden Gefährdungen nicht so frühzeitig erkennbar.

Ein erstes Signal wie eine Reise ins Herkunftsland wird als Urlaubsreise getarnt. In diesen Fällen sind Jugendhilfemaßnahmen zum Schutz der Jugendlichen erforderlich.

Aber auch bei jungen Volljährigen bestehen entsprechende Gefährdungssituationen, die staatliches Handeln erfordern. So benötigen gerade Volljährige Schutzräume, in die sie

flüchten können, um den Nötigungen oder den gewalttätigen Angriffen ausweichen und sich schützen zu können.

2.2. Geschlecht

2.2.1. Hauptgruppe betroffene Mädchen und junge Frauen

Den größten Teil Betroffener bildet nach vorliegenden Erkenntnissen die Gruppe in Deutschland lebender Mädchen und junger volljähriger Frauen (zu etwa gleichen Anteilen 15-17 bzw. 18-21 jährige). Hiervon haben ca. die Hälfte die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis. Der überwiegende Teil der Betroffenen ist in Deutschland aufgewachsen und wird von den Eltern bzw. der Familie zu einer Heirat gezwungen, wobei die Eheschließung im Herkunftsland oder in Deutschland hier stattfinden kann.

Für viele Betroffene bedeutet eine Zwangsverheiratung eine anhaltende Gewaltsituation und zugleich eine massive Einschränkung ihrer freien Lebensgestaltung, weil sie nach einer Zwangsverheiratung oftmals nicht frei entscheiden können, ob sie z.B. ihre Schulausbildung fortsetzen bzw. eine berufliche Ausbildung beginnen bzw. beenden können.

Vor allem der Zugang zu Bildung und Teilhabe am Erwerbsleben sind jedoch ganz zentrale integrationspolitische Ziele.

Zwangsverheiratungen wirken somit in aller Regel integrationshemmend und fördern Segregation. Darüber hinaus leiden viele der Betroffenen unter den gesundheitlichen Folgen ihrer Unterdrückung.

In anderen Fällen werden in Deutschland lebende Frauen vermeintlich „zu ihrem Besten“ in das Heimatland der Eltern gelockt bzw. verschleppt und dort verheiratet. Die Betroffenen werden gewaltsam gegen ihren Willen im Herkunftsland der Eltern festgehalten, in vielen Fällen werden ihnen der Pass und ihr Handy abgenommen. Die Betroffenen leben folglich völlig isoliert in einem für sie fremden Land, dessen Sprache sie unter Umständen nicht sprechen bzw. verstehen können.

Zusätzlich sind sie einer engmaschigen sozialen Kontrolle durch Familienmitglieder und Angehörigen ausgesetzt, was es ihnen erschwert, sich schnell und adäquat Hilfe von außen zu holen.

Daneben finden sich auch Mädchen und junge Frauen, die aus den Herkunftsländern der Familien nach Deutschland verheiratet werden. Sie sind in einer besonders schwachen Position, wenn sie aus ihrer Ehe ausbrechen wollen. Herrschte im sozialen Umfeld, aus dem sie kommen, selbstverständlich ein Konzept arrangierter Heiraten, so lag es häufig außerhalb ihrer Vorstellungskraft, sich einer von den Eltern gewünschten Heirat zu widersetzen.

Einige finden sich dann später ohne individuelles Recht und Freiheiten in ihrer Schwiegerfamilie wieder. Ihre eigene Familie ist weit weg und häufig kaum erreichbar. Ihr Bewegungsspielraum bleibt auf die Wohnung und Familienbesuche beschränkt. Ihre kaum vorhandenen Sprachkenntnisse erschweren es ihnen, sich Hilfe zu holen.

Von den bestehenden Hilfsangeboten werden diese Frauen aufgrund ihrer isolierten Lebensumstände in aller Regel nicht erreicht. Dies gilt vor allem in Fällen, in denen sie nicht oder kaum Deutsch sprechen bzw. lesen können. Sie leben faktisch in einer „geschlossenen Lebenswelt“, in der die Regelungen des Rechtsstaates nicht wirksam sind.

Da ihr Aufenthaltsrecht regelmäßig von der Ehe abhängig ist, müssen sie grundsätzlich in ihr Herkunftsland zurückkehren, wenn sie sich trennen wollen. Diese Rückkehr ist ihnen oft nicht möglich, da sie häufig nicht mit dem Beistand ihrer Eltern rechnen können, die von ihnen in der Regel verlangen, ihre Ehe unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und es ablehnen, sie wieder aufzunehmen.

Ein eigenständiges, vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten sie seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ in der Regel jedoch erst nach drei Jahren. Zwar kann in Fällen besonderer Härte von dieser Frist abgesehen werden, aber aus Unwissenheit oder auch der Einschätzung bzw. (berechtigten) Sorge heraus, dass die vorgebrachten Härtegründe als nicht ausreichend angesehen werden, harren viele Betroffene in unzumutbaren Ehen aus.

2.2.2. Betroffenheit von jungen Männern

Zwar liegen zur Situation von Jungen und jungen Männern im Kontext Zwangsverheiratung bundesweit keine repräsentativen und gesicherten statistischen Daten vor; Erfahrungen einzelner Bundesländer lassen auf einen Anteil von ca. 5 Prozent aller Betroffenen schließen.

Eine erzwungene Ehe stellt auch für junge Männer eine erhebliche Verletzung ihrer Rechte dar. Die Folgen einer solchen Heirat sind für sie allerdings in der Regel weniger gravierend bzw. sie haben häufig andere Möglichkeiten, diese abzumildern. Frauen werden in jüngerem Alter als Männer verheiratet, haben dementsprechend weniger Chancen, ihre Ausbildung abzuschließen oder sich in einem Beruf zu etablieren. Außerdem haben sie weniger Verfügungsgewalt über ihr eigenes Leben, z.B. in Bezug auf die Möglichkeit, Freundschaften zu pflegen, auszugehen oder ihr äußeres Erscheinungsbild selbst zu bestimmen. Jungen Männern werden im Gegensatz dazu meist schon vor der Ehe größere Freiräume einschließlich sexueller Erfahrungen zugestanden. Auch ihr Bewegungsspielraum als Ehemann ist erheblich größer.

Darüber hinaus können junge Männer aufgrund ihrer Rolle des „unerwünschten“ Freundes einer von Zwangsverheiratung bedrohten jungen Frau/Mädchens ebenfalls stark gefährdet sein und z.B. Gewaltübergriffen von Familienmitgliedern der Freundin ausgesetzt sein.

2.2.3. Betroffenheit homosexueller Frauen und Männer

Internationale Erfahrungen sowie zunehmend Fälle aus der Beratungspraxis zeigen auf, dass die Betroffenheit von homosexuellen Frauen und Männern, über die ebenfalls keine repräsentativen Daten vorliegen, stärker in den Blick zu nehmen ist. Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis verdeutlichen, dass Zwangsverheiratungen gegenüber homosexuellen Söhnen oftmals als erzieherische Maßnahme mit dem Ziel eingesetzt wird, die als krankhaft angesehene Homosexualität zu „kurieren“. Die Gefährdungslage von jungen homosexuellen Frauen und Männern ist dabei besonders hoch, weil die Homosexualität von der Familie nicht akzeptiert und als Verfehlung bzw. schwere Sünde angesehen wird. Diese ohnehin prekäre Lage der Betroffenen kann durch die Verweigerung der Heirat, die an sich schon eine hohe Gefährdung bedeuten kann, stark verschärft werden.

2.3. Ausländerrechtlicher Status

Für Opfer von Zwangsverheiratung, die als Drittstaatsangehörige - anders als Deutsche oder andere EU-Staatsangehörige - nicht kraft Staatsangehörigkeit über ein Aufenthaltsrecht in

Deutschland verfügen, geht mit einer Zwangsverheiratung, vor allem aber mit der Loslösung aus einer Zwangsehe, vielfach ein ungesicherter Aufenthaltstatus einher. Bei einem Ausbruch aus der Zwangslage haben die Opfer daher nicht selten insbesondere aufgrund tradierter kultureller Einstellungen Repressalien ihrer eigenen Familie zu befürchten. Ohne familiären Beistand sind sie aber oftmals nicht in der Lage, die Regelerteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel in Form der Sicherung des Lebensunterhalts zu erfüllen.

Die sich hiernach ergebende Frage nach der Verlängerung oder (Wieder-)Erteilung eines Aufenthaltstitels stellt sich für in Deutschland wie auch für im Ausland lebende Opfer, die vor der Zwangsehe im Bundesgebiet gelebt haben und an einer Rückkehr oder der Verlängerung eines Aufenthaltstitels gehindert worden sind. Ebenso stellt sich die Frage für Opfer ohne Aufenthaltspapiere. Aufenthaltsrechtlich grundsätzlich ohne Belang sind dagegen das Alter und Geschlecht des Opfers sowie der Umstand, ob der Ehegatte Deutscher, Drittstaats- oder EU-Staatsangehöriger ist.

Für den Bereich des Aufenthaltsrechts wird der Begriff der Zwangsverheiratung in Anlehnung an das Strafrecht durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG v. 26.10.2009; GMBL 2009, S. 888 ff.) für die zuständigen Behörden verbindlich vorgegeben. Eine Zwangsheirat liegt hiernach vor, wenn mindestens einer der (künftigen) Ehepartner mit Gewalt und Drohung zur Eingehung der Ehe genötigt wird oder worden ist (bisher besonders schwerer Fall der Nötigung - § 240 Abs. 4 S. 2 Nr.1, 2. Alternative StGB a.F.; seit 01.07.2011 - § 237 StGB n.F.). Davon zu unterscheiden ist die arrangierte Ehe, die sich dadurch von Zwangsverheiratungen unterscheidet, dass sie nicht erzwungen ist, sondern letztlich auf dem freien Willen beider Ehepartner beruht. Der Übergang zwischen arrangierten und erzwungenen Ehen kann dabei fließend, die Abgrenzung in der Praxis daher schwierig sein.

3. Handlungsfelder

3.1. Beratung

3.1.1. Handlungsfeld zielgruppenspezifische Beratung

In vielen Bundesländern gibt es zielgruppenspezifische Beratungsangebote für von familiärer Gewalt und Zwangsverheiratung betroffene Mädchen/Frauen und Männer.

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen werden die von Zwangsverheiratung vorwiegend betroffenen jungen Frauen aufgrund von bestehenden Zugangshürden zu Beratungsstellen bisher noch nicht in ausreichendem Maße erreicht: Die Thematik ist vielfach stark schambesetzt, da es um sehr intime Fragen wie Sexualität, sexuelle Identität, familiäre Bindungen oder persönliche Lebensentwürfe geht.

Hinzu kommen häufig starke Schuldgefühle, die innerfamiliäre Harmonie gestört zu haben oder für die Zerrüttung der Familie verantwortlich zu sein. Betroffenen fällt es daher schwer, sich an eine außenstehende Person oder Beratungseinrichtung zu wenden.

Dies gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Oft stellt auch die sprachliche Verständigung ein Problem dar, das den Zugang zur Beratung erschwert. In vielen Beratungsstellen gibt es immer noch zu wenig Beraterinnen oder Berater mit Migrationshintergrund. Für die Betroffenen, die im Aufnahmeland aufgewachsen sind, stellt wiederum weniger die Sprache als vielmehr mangelnder Respekt für die Herkunftskultur der Betroffenen eine besondere Zugangshürde dar.

Weiterentwicklungsbedarfe

Die Herausforderung besteht darin, den betroffenen Menschen Angebote zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, in ihrer Sprache über ihre Notlage sprechen zu können, die sie in ihrer eigenen Identität anerkennen, ihr Streben nach Freiheit unterstützen und ihnen mit Sympathie begegnen. Sie brauchen Beratungsangebote, die auf ihre Situation - möglicherweise in einem Identitätskonflikt stehend - zugeschnitten sind.

Die Beratungsangebote sind deshalb zielgruppenspezifisch und kultursensibel weiterzuentwickeln, insbesondere sind interkulturelle Beratungsansätze verstärkt zu implementieren. Hierzu gehören neben der Mehrsprachigkeit insbesondere das Wissen über unterschiedliche kulturelle Identitäten und Wertesysteme, Traditionen und religiösen Vorstellungen.

Darüber hinaus stellt sich häufig eine weitere Zugangshürde: Ein großer Anteil der Ratsuchenden unterliegt einer extrem hohen sozialen Kontrolle durch Familienangehörige/ Mitglieder aus der Community, die es ihnen erheblich erschwert, eine externe Beratungseinrichtung aufzusuchen. Insoweit haben sich flankierend auch mehrsprachige Telefon-Hotlines und Online-Beratungsangebote als Erleichterung für den Zugang zu Beratung erwiesen, da sie nicht aufgesucht werden müssen.

Zwangsverheiratungen können Menschen aus allen Communities betreffen, die sehr häufig die beschriebenen Zugangshürden aufweisen.

Deshalb ist für die Verbesserung der Erreichbarkeit von Hilfeangeboten eine Weiterentwicklung von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen auch mit Schlüsselpersonen aus den jeweiligen Communities sowie mit Migrantenselbstorganisationen wichtig. Diese können wichtige Multiplikatoren für interkulturelle Beratungsangebote sein. Als Steuerungsinstrumente können entsprechende Ziel- und Leistungsvereinbarungen dienen, die eine verbindliche Kooperation und Vernetzung von Beratungsstellen mit Religionsgemeinden und/oder Migrantenselbstorganisationen vorsehen.

Empfehlungen:

Für die Weiterentwicklung ergeben sich die nachstehenden Empfehlungen:

- Die Beratungsansätze sind interkulturell, zielgruppenspezifisch und mehrsprachig weiter zu entwickeln.
- Als niedrigschwellige Angebote sollen flankierend mehrsprachige Telefonhotlines und Online-Beratungsangebote implementiert werden.
- Um für die Betroffenen die Erreichbarkeit der Angebote zu verbessern, soll die Einbeziehung und Zusammenarbeit mit Schlüsselpersonen aus den Communities und Migrantenselbstorganisationen ausgebaut werden.

3.1.2. Handlungsfeld Sozialraum

Dem lokalen Gemeinwesen kommt beim Schutz Betroffener von familiärer Gewalt und Zwangsverheiratung sowie bei der Eindämmung derartiger Gewalthandlungen im Stadtteil eine wichtige Funktion zu. Viele Betroffene sehen gerade familiäre Gewalt und Zwangsverheiratung als Privatsache, die es aus den bereits an anderer Stelle dargestellten Gründen zu tabuisieren gilt.

Das bedeutet, dass von familiärer Gewalt und Zwangsverheiratung betroffene junge Frauen und auch Männer nicht über ihre Gewalterfahrungen sprechen. Dies hat zur Folge, dass sie nur sehr schwer oder gar nicht vom bestehenden Hilfesystem erreicht werden. Professionelle Beratungs- und Unterstützungsangebote, staatliche Strafverfolgung und Maßnahmen des Opferschutzes können folglich nicht allein Hilfe, Unterstützung und Prävention gewährleisten.

Weiterentwicklungsbedarfe:

Es stellt sich somit die Herausforderung zusätzlich zivilgesellschaftliche Mechanismen wie der Aus- und Aufbau sozialer Netzwerke im Stadtteil zu entwickeln, welche den Opfern von Zwangsverheiratungen Schutz und Unterstützung bieten.

In diesem Kontext ergibt sich ebenso die Notwendigkeit, Migrantenorganisationen und Schlüsselpersonen aus dem Stadtteil in die Aufklärungs-, Beratungs- und Interventionsarbeit einzubinden. Die dafür erforderliche Kooperation ist nicht selbstverständlich, sie verlangt Sensibilität für kulturelle Unterschiede bei allen im Stadtteil ansässigen Akteuren und Einrichtungen.

Es sind deshalb zusätzlich - zu den bisher beschriebenen Handlungsfeldern - neue sozialraumbezogene Handlungswege und Aktionen zur Eindämmung und Prävention von familiärer Gewalt und Zwangsverheiratung im Stadtteil zu entwickeln.

Empfehlungen:

1. Förderung der Enttabuisierung von familiärer Gewalt im Stadtteil durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die das spezifische Gewaltphänomen lokal sichtbar macht, verknüpft mit positiven Botschaften zur Prävention und Intervention gegen Zwangsverheiratung.
2. Aktivierung und Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern zum Aufbau sozialer Netzwerke zur Förderung der Interventionsbereitschaft und Zivilcourage
3. Einbeziehung von Migrantenselbstorganisationen in die präventive Arbeit, um Partizipation, Kompetenz und Akzeptanz bei der gemeinsamen Bekämpfung von Zwangsverheiratungen im Sozialraum zu gewinnen und zu etablieren.

3.2. Intervention

3.2.1. Jugendhilfe

Sind minderjährige Mädchen oder Jungen bzw. junge Volljährige von einer Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen, so ist das Jugendamt eine zentrale Anlaufstelle.

§ 1 Abs. 1 SGB VIII garantiert jedem jungen Menschen das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dieses Recht schließt nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII insbesondere den Schutz ein, wenn sein Wohl gefährdet ist. Drohende Zwangsverheiratungen gefährden das Wohl junger Menschen besonders schwerwiegend. Es ist somit eine Aufgabe der Jugendhilfe, junge Menschen vor Zwangsverheiratung zu schützen. In diesem Gesamtkonstrukt sind Jugendliche nicht nur bis zu ihrer Volljährigkeit vor den Angriffen ihrer Familien zu schützen, sondern ihnen sind entsprechend auch jugendhilferechtliche Leistungen wie Beratung, Unterstützung und Schutz gewähren. Darüber hinaus sind sie davor zu schützen, durch ihre Familien oder Dritte ins Ausland verbracht zu werden

Schutz auf Grund des SGB VIII kann ohne Ansehen des Geschlechts in Anspruch genommen werden – Differenzierungen sind diesbezüglich für den Einzelfall im Rahmen der

konkreten Hilfemaßnahmen zu beachten. Bei der Ausgestaltung der Hilfen ist zwischen Minderjährigen und jungen Volljährigen zu unterscheiden. Des Weiteren spielen auch der Aufenthaltsstatus sowie der Aufenthaltsort der Betroffenen eine Rolle.

3.2.1.1. Hilfen für Minderjährige

Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten

Minderjährige können sich gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten von den Jugendämtern beraten lassen, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Die Not- und Konfliktlage muss dabei nicht mit einer Gefahr für Leib oder Leben verbunden sein. Sie muss allerdings einen Einfluss auf die Entwicklung und physische oder psychische Befindlichkeit des Jugendlichen haben und befürchten lassen, dass ohne die Beratung für den Jugendlichen eine Beeinträchtigung der Entwicklung eintritt.² Diese Voraussetzungen sind bei einer drohenden oder bestehenden Zwangsverheiratung in jedem Fall erfüllt, so dass hiervon betroffene Mädchen und Jungen eine, ggf. anonyme, Beratung durch das Jugendamt in Anspruch nehmen können. Dabei kann es sich auch um einen längerfristigen Beratungsprozess handeln, in dem der beratenden Person ein Schweigerecht gegenüber den Erziehungsberechtigten zusteht, soweit konkrete Tatsachen vorliegen, welche bei Information der Erziehungsberechtigten die unmittelbare oder gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung der minderjährigen Person wahrscheinlich machen.

Es besteht ein Leistungsanspruch des Kindes oder Jugendlichen auf die Beratung – die Kann-Regelung der Vorschrift bezieht sich nur auf die Befugnis des Jugendamtes, Kinder und Jugendliche bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten zu beraten (Wiesener a.a.O. § 8 Rn 46).

Schutzauftrag

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es nach § 8a Abs. 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen und ggf. geeignete Hilfen anzubieten bzw. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

Zwangsverheiratungen stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen elementare Menschen- und Grundrechte dar. Die begründete Annahme einer (drohenden) Zwangsverheiratung/Zwangsehe bei Minderjährigen genügt daher ausnahmslos, um den Konflikt als eine Form der Kindeswohlgefährdung zu qualifizieren. Weitere mit der Konfliktsituation verbundene Gefahren sind außerdem zu prüfen und zu berücksichtigen.

Nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten grundsätzlich in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Dies gilt allerdings nur, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Speziell im Falle einer drohenden oder bestehenden Zwangsverheiratung ist sorgfältig zu prüfen, ob eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten möglich ist oder ob eine solche dem Schutz des Kindes gerade zuwider laufen würde.

² Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 8 Rn 42a, 3. Auflage 2006

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es nach § 8 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Weiterentwicklungsbedarfe:

Die Fachkräfte des Jugendamtes befinden sich in der schwierigen Situation, die Gefährdungslage durch eine drohende Zwangsheirat zu erkennen, das Ausmaß der Gefährdung einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Fachkräfte müssen daher zum Phänomen einer Zwangsheirat und die damit verbundene Gefährdungslage für die betroffenen Personen sensibilisiert und darüber umfassend informiert sein. Das bedeutet auch, dass die Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter in dem Bewusstsein handeln müssen, dass in Fällen von Zwangsverheiratung die Interessen der Eltern mit dem Interesse des Kindes immer auseinanderfallen und die Elterninteressen zum Schutz des Kindeswohls entsprechend nachrangig zu berücksichtigen sind. Parteilichkeit für die betroffenen Jugendlichen ist geboten.

Das Jugendamt ist darüber hinaus verpflichtet, auf jegliche Anhaltspunkte, die auf eine Zwangsverheiratung hindeuten, zu reagieren. Denn viele Betroffene trauen sich aus Angst vor den familiären Folgen nicht, sich an eine öffentliche Stelle zu wenden und bagatellisieren diesen gegenüber die Tatsachen. Oft befürchten sie, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sofort Kontakt zu den Eltern aufnehmen, die Situation dann eskaliert und ihnen die erhoffte Hilfe verwehrt bleibt. Daher ist es wichtig, die jungen Menschen ihrerseits über die Rolle und Funktion des Jugendamtes und die bestehenden Handlungsmöglichkeiten zu informieren.

In diesem Zusammenhang kommt auch der Überwindung sprachlicher Barrieren – ggf. durch die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern oder mehrsprachige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Jugendämter - eine Hohe Bedeutung zu. Im Rahmen der Einstellungspraxis bei den Jugend-, Sozial-, Ausländerämtern, im Bereich der Beratungsstellen, der offenen Jugendarbeit sowie der Jugendhilfeeinrichtungen sollte diesem Aspekt größere Beachtung geschenkt werden.

Geeignete Hilfen im Rahmen des SGB VIII können sein:

Hilfe zur Erziehung

Als Hilfen zur Erziehung kommen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII sowohl ambulante Leistungen wie beispielsweise die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII und die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) als auch stationäre Leistungen wie die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einer betreuten Wohnform (§§ 33, 34 SGB VIII) in Betracht. Diese Hilfen haben allerdings zur Voraussetzung, dass die Personensorgeberechtigten mit der Gewährung der Hilfen einverstanden sind, was im Rahmen einer drohenden Zwangsverheiratung nur in seltenen Ausnahmefällen zu erwarten sein dürfte. Es muss daher meistens die Übertragung der Personensorge auf einen Vormund beim Familiengericht beantragt werden. Als nachsorgende Betreuung kommen Leistungen nach § 35 a SGB VIII in Betracht, wenn kausal zur (drohenden) Zwangsverheiratung eine seelische Behinderung droht oder bereits besteht.

Inobhutnahme

Das Jugendamt ist gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Eine solche Gefahr liegt bei einer drohenden Zwangsverheiratung vor.

Eine Inobhutnahme hat gerade auch dann zu erfolgen, wenn das Kind oder der Jugendliche hierum bittet. Schon das in einer solchen Bitte zum Ausdruck kommende subjektive Schutzbedürfnis löst die Pflicht der Behörde zum Handeln aus, ohne dass es einer Begründung der Bitte durch das Kind bzw. den Jugendlichen oder einer Vorprüfung der Situation durch das Jugendamt bedarf. Nur so kann das mit der Regelung verfolgte Ziel, einen effektiven und unkomplizierten Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Konfliktsituationen zu gewährleisten, erfüllt werden (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.09.2009 – 4 LA 706/07).

Bei der Inobhutnahme handelt es sich um eine vorläufige Unterbringung der Minderjährigen bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung. Eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist nicht vorauszusetzen, wenn dies dem Schutze des Kindes oder des Jugendlichen zuwiderlaufen würde. Die Personensorgeberechtigten sind jedoch unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, um mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, hat das Jugendamt

nach § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Eine frühzeitige hinreichende Information der zuständigen Familiengerichte ist daher geboten.

In Verfahren wegen einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666, 1666a BGB soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind oder dem Jugendlichen erörtern, wie einer Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann (§ 157 FamFG). Widersprechen die Belange des Kindes oder Jugendlichen denen der Eltern, ist ein Verfahrensbeistand einzusetzen, der die Interessen des Kindes/Jugendlichen im gerichtlichen Verfahren zur Geltung bringt.

Weiterentwicklungsbedarfe:

Aufgrund der bestehenden besonderen Gefährdungslage sollten die von einer Zwangsverheiratung betroffenen bzw. bedrohten Personen in anonyme Schutzeinrichtungen untergebracht werden können, die eine schnelle und unbürokratische Aufnahme gewährleisten (vgl. hierzu Ziffer 3.2.3).

Die aktuelle Adresse des Kindes oder Jugendlichen darf den Eltern dabei in keinen Fall bekannt gegeben werden.

Eine Unterbringung an vom bisherigen Wohnort entfernten Orten zieht allerdings häufig Probleme mit der örtlichen Zuständigkeit nach sich. Beispielsweise ist die Kostenerstattung bei vorläufigen Leistungsverpflichtungen (§ 89 c SGB VIII) in der Praxis nicht selten strittig. Zuständigkeitsfragen der Jugendämter hinsichtlich der Finanzierungsverpflichtungen und -modalitäten bedürfen daher einer Klarstellung.

3.2.1.2. Hilfen für junge Volljährige

Auch bei jungen Frauen und Männern bis zum Alter von 21 Jahren kommt Jugendhilfe in Form von Hilfe für junge Volljährige in Betracht.

Nach § 41 Abs. 1 SGB VIII soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII ist auch eine stationäre Unterbringung möglich. Diese umfasst den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe der Leistungsberechtigten.

Da die Regelung als „Soll-Leistung“ ausgestaltet ist, gewährt sie dem Leistungsberechtigten im Regelfall einen Rechtsanspruch auf die Hilfe. Eine Ablehnung ist bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nur dann zulässig, wenn ein atypischer Sachverhalt dies ausnahmsweise erlaubt. Dabei spielt u.a. die Intensität der Gefährdung der Entwicklung des jungen Menschen eine Rolle. Es obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine Ausnahmesituation zu begründen und zu beweisen (Wiesner, a.a.O., § 41 RN 25).

Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheit und Soziales zuständigen Senatsverwaltungen in Berlin haben folgende Kriterien für die Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe des § 41 SGB VIII aufgestellt (vgl. Gemeinsames Rundschreiben „Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67, 68 SGB XII“):

„Grad der Autonomie, Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, Stand der schulischen bzw. beruflichen Bildung, Beziehungen zur sozialen Umwelt, Fähigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens“.

Gemessen an diesen Kriterien unterscheidet sich der Hilfebedarf insbesondere junger volljähriger Frauen häufig nicht von dem der Minderjährigen. Denn die Erziehung der jungen Menschen war meist gerade nicht auf Selbstständigkeit oder eigene Entscheidungsfähigkeit ausgerichtet. Oftmals wurde eine hinreichende schulische oder berufliche Bildung unterbunden. Auch haben die Frauen teilweise über Jahre hinweg Misshandlungen in der Familie erfahren und sind daher traumatisiert. Nach ihrer Flucht werden sie dann mit erheblichen Anforderungen konfrontiert, die über die üblichen Schwierigkeiten bei der Ablösung von der Familie bei weitem hinausgehen (Abbruch aller vorherigen sozialen Bezüge, anhaltende Gefährdung/Bedrohung durch die Familie, Anonymisierung, potentielle Isolation, Verlassen der Heimatregion). Nicht zuletzt auf Grund der in diesen Fällen zu beobachtenden Isolierung der jungen Menschen durch das Elternhaus dürfte ein Hilfebedarf fast immer zu bejahen sein.

Weiterentwicklungsbedarfe

In der Praxis ist die Anwendung der Hilfe für junge Volljährige bisher mit Zugangsschwierigkeiten verbunden, insbesondere wenn der junge Mensch vorher Angebote der Jugendhilfe nicht in Anspruch genommen hat.

Häufig gehen die Jugendämter - wie in der Expertenanhörung bestätigt wurde - davon aus, dass vor allem bei jungen Frauen, denen vor Eintritt der Volljährigkeit keine Leistungen der Jugendhilfe gewährt wurden, eine ausreichende Selbstständigkeit vorliegt. Daher wird oft auf andere Sozialleistungen, insbesondere nach dem SGB II und dem SGB XII, verwiesen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind Leistungen nach §§ 3 Absatz 2 und 14 bis 16 SGB II zur Eingliederung in Arbeit gegenüber Leistungen nach SGB VIII vorrangig. Bei einer vorliegenden Konkurrenzlage, wenn eine betroffene Person also gleichermaßen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit als auch nach § 41 SGB VIII beanspruchen kann, geht eine im Einzelfall angezeigte Leistung für Unterkunft nach § 22 SGB II vor. Damit werden auch von Zwangsverheiratung Betroffene nach Absatz 2a dieser Vorschrift faktisch meist auf die Unterkunft bei ihren Eltern verwiesen. Ausnahmen hierzu können bei schwerwiegenden Gründen zwar geltend gemacht werden. Sie erfordern aber ein weiteres bürokratisches

Verfahren und einen hohen Darlegungsaufwand seitens der jungen volljährigen Person, was für von Zwangsverheiratung Betroffene in der meist länger andauernden Gefährdungssituation unzumutbar ist.

Im Schrifttum (Wiesner, Kommentar zu SGB VIII, § 41, Rn. 60, 3. Aufl. 2006 und Münder, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 41, Rn. 17, 24, 6. Aufl. 2009) wird betont, dass die beschriebene Gesetzeskonkurrenz nicht besteht, wenn altersgruppenspezifische Probleme im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung vorrangig eine intensive sozialpädagogische Unterstützung erfordern. Steht daher das Hilfeziel Verselbstständigung durch Persönlichkeitsentwicklung, im Mittelpunkt der Maßnahme, sind demnach begleitende Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen ebenfalls durch die Jugendhilfe zu leisten. Der letztbeschriebene Fall wird für von Zwangsverheiratung Betroffene grundsätzlich zutreffen. Abgrenzungsprobleme führen in der Praxis jedoch dazu, dass Hilfen nach § 41 SGB VIII nicht gewährt werden, obwohl ein Anspruch zu bejahen wäre.

Hinzu kommt, dass auch für junge Volljährige in Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsbehörden Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen ihrer Person getroffen werden müssen. Der Anspruch auf stationäre Hilfe ist diesbezüglich nicht ausreichend. Die Zusammenarbeit mit Ordnungs- und Polizeibehörden erfordert bislang nicht selten einen hohen Zeitaufwand.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass junge Frauen nach Eintritt der Volljährigkeit teilweise nicht in Einrichtungen der Jugendhilfe, sondern in Frauenhäusern untergebracht werden. Dies kann problematisch sein, wenn die volljährigen jungen Frauen auf Grund ihrer Entwicklungsverzögerungen die Anforderungen an Selbstständigkeit und Eigenständigkeit nicht erfüllen können, die die Frauenhäuser voraussetzen. Insofern sollten auch junge Volljährige in Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. in spezielle Schutzeinrichtungen aufgenommen werden können.

Die Anhörung von Experten und Expertinnen in Berlin im Dezember 2010 hat bestätigt, dass Frauenhäuser zwar sofortigen Schutz bieten, in vielen Fällen hingegen den spezifischen Bedarfslagen der Betroffenen nicht gerecht werden können (vgl. Ausführungen unter 3.2.3. zu Frauenhäuser).

Soweit bei jungen Volljährigen eine Zuständigkeit der Jugendhilfe bejaht wird, sind außerdem Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit Finanzierungspflichten ein zentraler strittiger Punkt, beispielsweise die Definition des tatsächlichen Aufenthaltsortes vor Beginn der Leistung (§ 86 a Abs. 3 SGB VIII). Hier gilt es ebenso wie bei minderjährigen Betroffenen, die Umsetzung der Finanzierungszuständigkeiten in der Praxis sicherzustellen.

Beratung

Das Recht auf Beratung (vgl. Ziffer 3.2.1.1.) steht auch jungen Volljährigen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu.

3.2.1.3. Hilfen für über 21 Jährige

Die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. In begründeten Einzelfällen soll sie gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Ein Anspruch nach § 41 SGB VIII besteht insbesondere bei einer seelischen Behinderung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

In Literatur (vgl. Wiesner, a.a.O., § 41 Rn 26a) und Praxis wird vertreten, dass eine Hilfe für junge Volljährige nach der Vollendung des 21. Lebensjahres nicht mehr begonnen werden

kann. Dies führt in der Praxis dazu, dass für über 21-Jährige in der Regel keine Leistungen nach SGB VIII erbracht werden. Für diese Zielgruppe müssen daher Hilfemaßnahmen in anderen Handlungsfeldern – außerhalb der Jugendhilfe – angeboten werden.

Weiterentwicklungsbedarfe:

Es sollte auch zur Diskussion gestellt werden, ob in welchen Fällen und in welchem Umfang Jugendhilfeleistungen gemäß § 41 SGB VIII erbracht werden können, wenn diese jungen Volljährigen von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind. Der Leistungsumfang wäre dann im Licht der gesetzlichen Kriterien „junge Volljährige“ (nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) und „solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ für besonders schwerwiegende Fälle auszuweiten. Die über lange Zeiträume eingeschränkte Lebensführung der Opfer, Traumatisierungen und die intensive Gefährdung der Weiterentwicklung der Betroffenen sind hierbei als Kriterien heranzuziehen.

3.2.1.4. Leistungen der Jugendhilfe für ausländische Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Um Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, wie beispielsweise Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII beanspruchen zu können, müssen sich ausländische Kinder, Jugendliche bzw. junge Volljährige gemäß § 6 Abs. 2 SGB VIII grundsätzlich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten.

Für die Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB VIII findet das Achte Sozialgesetzbuch dagegen auf Ausländer wie auf Deutsche in gleicher Weise Anwendung. Da beispielsweise die Inobhutnahme zu den „anderen Aufgaben“ nach § 2 Abs. 3 SGB VIII gehört, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unbesehen der Herkunft oder des Aufenthaltsstatus von betroffenen Minderjährigen verpflichtet, vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen (§§ 6 Abs. 1 und 2 sowie 42 Abs. 1 SGB VIII).

Das Ermessen des Jugendamtes ist bei einer entsprechend gewichtigen Gefahrenlage, die bei einer drohenden oder bereits vollzogenen Zwangsverheiratung regelmäßig vorliegen wird, insoweit auf Null reduziert.

Weiterentwicklungsbedarfe:

Aus der Formulierung „Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“ in § 6 Abs. 2 SGB VIII folgt, dass Ausländer, die keinen gewöhnlichen und / oder keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben, die gewünschte Leistung, auf die ein Deutscher einen Anspruch hätte, im Ermessenswege erhalten können. Aufgrund der besonderen Notsituation, in der sich von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Personen befinden, haben die Jugendämter stets zu prüfen, ob den Ausländern, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 SGB VIII nicht erfüllen, dennoch Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII im Wege einer Ermessensentscheidung gewährt werden können.

3.2.1.5. Aufenthaltsort der Betroffenen

Wenn sich der Aufenthalt der Betroffenen, etwa durch eine bevorstehende Ferienverheiratung oder Heiratsverschleppung, ins Ausland verlagert hat, kann die örtliche Jugendhilfe Bezug auf vorbereitende Maßnahmen nehmen, die bereits in Erwartung einer Krise in die Wege geleitet wurden.

Weiterentwicklungsbedarfe:

In der Praxis bestehen zum Teil Unklarheiten, wie weit die Zuständigkeit der Jugendämter eine Hilfe bis hin ins Ausland zulässt und in welcher Weise Auslandsvertretungen einbezogen werden dürfen. Hierzu bedarf es einer Klärung.

Empfehlungen für den Bereich der Jugendhilfe

Sensibilisierung und Schulung der Fachkräfte

Damit Fachkräfte, insbesondere der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Gefährdungslage durch drohende Zwangsverheiratungen erkennen, den Handlungsbedarf angemessen einschätzen und geeignete Maßnahmen ergreifen können, bedarf es einer stetigen Sensibilisierung und Weiterqualifizierung durch Schulungen, Fortbildungen, Fachtagungen, Supervision u.ä. Es sind Kompetenzen zu stärken, die befähigen, interkulturelles Verständnis zu üben, in der Sprache der Betroffenen zu kommunizieren und eine intensive psychosoziale Betreuung zu gewährleisten.

Benennung zentraler Ansprechpersonen

In jedem Jugendamt, bei speziellen Trägern, aber auch bei Familiengerichten, Ausländerbehörden und Polizeidienststellen sollten einzelne zentrale Ansprechpersonen benannt werden, die über eine besondere Fachkompetenz im Umgang mit den von Zwangsverheiratung betroffenen Personen verfügen und dementsprechend schnell auf einen Hilfebedarf reagieren können. Dazu sollten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsantragsstellen bei den Familiengerichten geschult werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Vergabe kurzfristiger Termine außerhalb der Sprechzeiten sowie außerhalb des Dienstgebäudes an geeigneten Orten (z.B. Schule, Arztpraxis) ermöglicht werden.

Die speziell benannten Ansprechpartner/innen könnten - ggf. über eine Internetplattform - eine Vernetzung und gegenseitige Information und Beratschlagung unterhalten. Sie sind nicht nur in der Intervention, sondern bereits stark im präventiven Bereich gefordert.

Wahrung der Anonymität der Betroffenen

Im Falle einer Flucht der oder des Betroffenen vor der Familie muss gewährleistet sein, dass diese bzw. dieser nicht durch Dritte ausfindig gemacht werden kann. Insofern sollte das Jugendamt beispielsweise im Falle einer Inobhutnahme erst dann Kontakt zu den Eltern aufnehmen, wenn die Inobhutnahme bereits erfolgt ist. Auch gegenüber dem Familiengericht sollten Aufenthaltsort und Adresse der oder des Betroffenen nicht mitgeteilt werden. Zudem ist eine von seiner Familie getrennte Anhörung der betroffenen Person zu beantragen, um eine Konfrontation zu vermeiden und eine Einschüchterung der Betroffenen zu verhindern. Schließlich ist bei der Meldebehörde die Eintragung eines Sperrvermerks in das Melderegister sowie Auskunftssperren bei Institutionen und Behörden, wie Banken, Arbeitsvermittlung, Berufsschulen etc. zu beantragen.

Länderübergreifende Verfahrensrichtlinien zur Anwendung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostentragung

Die Interpretationsschwierigkeiten der Verwaltungspraxis zu Fragen der örtlichen Zuständigkeit und damit meistens verbunden mit der Kostentragung, indem z.B. Begriffe wie „tatsächlicher Aufenthalt“, „gewöhnlicher Aufenthalt“ und „vor Beginn der Leistung“ unterschiedlich ausgelegt werden, führen immer wieder zu Verzögerungen bei der Leistungserbringung bei Minderjährigen wie auch bei jungen Volljährigen. Um eine

möglichst einheitliche Klarstellung für das praktische Verwaltungshandeln zu erreichen, sind Verfahrensvereinbarungen der Jugendämter untereinander und/oder Empfehlungen zur Vorgehensweise durch die Länder unter Einbeziehung der Jugendämter nötig. Darin ist insbesondere auch vorzusehen, dass die Regelungen der §§ 86 d SGB VIII und 43 SGB I konsequent anzuwenden sind. Hiernach hat bei ungeklärter örtlicher und/oder sachlicher Zuständigkeit der zuerst von einem jungen Menschen in Anspruch genommene Sozialleistungsträger vorläufige Leistungen zu erbringen.

Umgang mit jungen Volljährigen/ bundesweite Kooperationsvereinbarung

Die in der Verwaltungspraxis bestehenden Interpretations- und Abgrenzungsschwierigkeiten bei Hilfen für junge Volljährige (insb. nach SGB VIII und II) stellen im Einzelfall ein gravierendes Problem dar, so dass Betroffenen im Ergebnis nicht geholfen wird oder sie faktisch auf ihr Elternhaus zurückverwiesen werden, in dem sie jedoch einer hohen Gefahr ausgesetzt sind. Es ist daher notwendig, die einschlägigen Vorschriften der SGB VIII und II mit dem Ziel der Rechtsklarheit zu überprüfen. Denkbar wäre sowohl eine Klarstellung der Vorschrift des § 41 SGB VIII als auch eine Öffnung des Verweises von jungen Menschen auf die Unterbringung im Elternhaus in § 22 Abs. 2a SGB II. Das Anliegen, gefährdete junge Volljährige genauso wie von Zwangsverheiratung betroffene Minderjährige zu schützen, sie also ggf. auch in einer speziellen Schutzeinrichtung unterzubringen (vgl. hierzu Ziffer 3.2.3.), ist dabei gleichfalls zu berücksichtigen.

Unabdingbar ist jedenfalls eine systematische Kooperation der verschiedenen Leistungsträger. Insoweit sollten die beteiligten Ämter ein abgestimmtes Verfahren der Zusammenarbeit einführen. Sinnvoll wäre hierbei die Entwicklung entsprechender Empfehlungen durch die Länder.

Hilfen bei einer drohenden Ferienverheiratung oder Heiratsverschleppung

Bei dem Verdacht einer drohenden Ferienverheiratung oder einer Heiratsverschleppung sollten gemeinsam mit der betroffenen Person verschiedene Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Hier ist vor allem an schriftliche Willenserklärungen der Betroffenen zu denken, die unmissverständlich darlegen, dass sie einen ggf. dauernden Aufenthalt zum Zweck der Heirat/Ehe im Ausland sowie diese selbst ablehnen. Weiterhin sollte die genaue Adresse des Aufenthaltsortes beim Jugendamt hinterlegt werden. Auch ist es notwendig, dass die betroffene Person ein Handy sowie eine Kopie des Passes mit sich führt, um Nachforschungen nach dem Verbleib sowie eine Rückkehr zu ermöglichen. Zu konkreten Empfehlungen in Verdachtsfällen sollte zentral eine Empfehlungsliste erarbeitet werden, in die die einzelnen Jugendämter ihre praktischen Erfahrungen einfließen lassen.

3.2.2. Frauenhäuser

Frauenhäuser sind für viele junge volljährige Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder von den Auswirkungen einer vollzogenen Zwangsverheiratung betroffen sind, ein sicherer Ort, der ihnen rund um die Uhr Schutz bietet. In vielen Fällen können die Frauenhäuser aber keine bedarfsgerechten sowie zielgruppenspezifischen Betreuungskonzepte anbieten, die aber notwendig wären.

Wie bereits unter Ziffer 3.2.1.2. beschrieben ist allerdings anzumerken, dass sich die Problemlagen und Unterstützungsbedarfe bei drohender Zwangsverheiratung oft von der Situation der Frauen, die sich aufgrund von Gewalt durch ihren Lebenspartner im Frauenhaus befinden, erheblich unterscheiden. Die Expertenanhörung im Dezember 2010 in Berlin hat dies bestätigt. Der Arbeitsansatz in vielen Frauenhäusern beruht auf dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“, welcher ein gewisses Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit erfordert, was die hier im Blickpunkt stehende Zielgruppe oftmals überfordert. Hinzu kommt der Verlust des gesamten familiären Umfeldes und sozialen Netzwerkes – das bedeutet für die Betroffenen eine erhebliche zusätzliche Belastung.

Die Betreuungskonzepte der Frauenhäuser sind demgegenüber oftmals nicht an den Spezifika dieser Betroffenenengruppe ausgerichtet

Weitertentwicklungsbedarfe:

Nur wenige Frauenhäuser haben sich bislang auf die Bedarfe, Bedürfnisse und spezifischen Problemlagen von jungen Frauen mit Migrationshintergrund eingestellt und arbeiten bereits mit interkulturellen Methoden in interkulturell zusammengesetzten Teams. Die in vielen Fällen vorhandene starke Familienbindung, die in anderen Kulturen eine weitaus größere Bedeutung als in Deutschland hat, muss ihren Niederschlag in zielgruppenspezifischen Betreuungskonzepten finden.

Eine Zugangshürde für die jungen Frauen ist weiterhin, dass die Frauenhaus-Finanzierung in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Insbesondere in den Frauenhäusern, deren Finanzierungsgrundlage sich auf eine individuelle Refinanzierung durch die Bewohnerinnen über staatliche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gründet, ist die notwendige Niedrigschwelligkeit des Zugangs oftmals erschwert: Gerade junge Migrantinnen können häufig keine Ansprüche nach dem SGB II bzw. SGB XII geltend machen. Das gilt insbesondere für junge Frauen, die sich in einer Ausbildung befinden und einen Anspruch auf BAföG haben, wobei dann die Ansprüche nach dem SGB II bzw. SGB VIII ausgeschlossen sind.

Erschwerend wirkt die Regelung in § 22 Abs. 2 a Ziffer 1 SGB II, dass unter 25 Jährige nur aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verweisen werden können (s.a. Punkt 3.2.1.2).

Hier müssen Lösungen bei der Kostentragungspflicht angestrebt werden, die den Schutz- und bedarfsgerechten Betreuungsgedanken vorrangig Rechnung tragen.

Empfehlungen:

1. Einrichtung von speziellen Schutz- und Kriseneinrichtungen für von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Frauen,
2. Weiterentwicklung von spezifischen interkulturellen Betreuungskonzepten in bestehenden Frauenhäusern,
3. Abbau von Zugangshürden, die durch die unterschiedlichen Modalitäten in der Frauenhausfinanzierung bestehen.

3.2.3. Allgemeine Anforderungen an Unterbringungseinrichtungen

Die besondere Gefährdungslage, in der sich die von einer Zwangsverheiratung bedrohten oder betroffenen Personen befinden, erfordert Notaufnahmepplätze, welche eine schnelle und anonyme Unterbringung sowie eine fachlich gebotene Begleitung gewährleisten.

Zwar nehmen teilweise auch die vorhandenen Jugendhilfeeinrichtungen und Frauenhäuser von Zwangsverheiratung bedrohte Menschen auf. Diese sind aber häufig weder auf die besonderen Erfordernisse der Anonymität noch auf die spezifischen Bedarfe dieser Zielgruppe ausgerichtet (vgl. Punkt 3.2.2.).

Weiterentwicklungsbedarfe:

Die Betroffenen benötigen eine geschlechtergetrennte Unterbringung in Schutzräumen mit einem sensibilisierten, interkulturell besetzten Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterteam, welches Fachkompetenzen im Umgang mit den Themen Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre hat.

Die Notaufnahmepplätze sollten dabei zum einen bundesweit so verteilt sein, dass die meist massiv bedrohten Betroffenen aus Sicherheitsgründen an einen weiter entfernten Ort untergebracht werden können. Zum anderen ist die Finanzierung so zu gestalten, dass die Leistungserbringung auch vor einer tatsächlichen Klärung der Kostenträgerschaft erfolgt.

Die Zufluchtsstätten müssen absolute Anonymität sicherstellen und ggf. eine 24-Stunden Betreuung abdecken. Neben einer Lebens- und Wohnmöglichkeit soll den Betroffenen Unterstützung in Lebensbereichen, in denen sie Bedarfe zeigen, gewährt werden (beispielsweise bei der Auseinandersetzung mit der Familie, bei der Entwicklung und Realisierung einer Zukunftsperspektive sowie beim Umgang mit Ämtern und Behörden).

Änderungsvorschlag :

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, dass die Länder sich kurzfristig über länderspezifische Strukturen für die Bereithaltung, Verteilung und Finanzierung bereits vorhandener Notaufnahmepplätze informieren und sich über ein Verfahren zur wohnortfernen Belegung verständigen, um durch zügiges, reibungsloses Handeln Gefahren von Betroffenen abwenden zu können.³

3.2.4. Polizeiliche Gefahrenabwehr

Eine Hauptaufgabe der Polizei ist neben der Strafverfolgung die Abwehr konkreter Gefahren. Bei drohenden Zwangsverheiratungen sind vielfältige konkrete Gefahrenlagen insbesondere für die persönliche Freiheit und für Leib und Leben der von Zwangsverheiratung bedrohten Person denkbar. Je höher das gefährdete Rechtsgut wiegt, umso geringere Anforderungen dürfen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gestellt werden.

Entscheidend ist daher, dass es der Polizei gelingt, auf den konkreten Einzelfall bezogene Maßnahmen zur Abwehr vorliegender Gefahren auf Basis der Polizei- sowie Sicherheits- und Ordnungsbehördengesetze der Länder und des Bundes zu treffen, die geeignet sind die konkrete Gefahr abzuwehren. Zu einer dem Einzelfall gerecht werdenden Lagebewertung gehören unabdingbar die Erforschung des kulturellen Hintergrunds der agierenden Personen sowie die Feststellung, welche Rolle einzelne Personen in den Entscheidungsprozessen in den Familien spielen.

In der Regel genügt es daher nicht, polizeiliche Verfügungen nur auf die Person zu beschränken, von der nach dem ersten Augenschein die Gefahr ausgeht. Vielmehr muss geklärt werden, ob die als unmittelbarer Gefährder in Erscheinung tretende Person möglicherweise selbst von Familienangehörigen oder anderen unter einen Erwartungs- und Handlungsdruck gesetzt wird oder dies so empfindet. So werden in der Praxis immer wieder auch männliche Geschwister „in die Pflicht genommen“, um ihre Schwester zu überwachen,

³ Protokollnotiz , Frau Frank, Berlin:

Es ist eine Arbeitsgruppe neu einzurichten mit dem Auftrag:

- Prüfung, ob das bundesweite Angebot bereits vorhandener Notaufnahmepplätze dem Bedarf entspricht.
- Erarbeitung von Vorschlägen für einen infrastrukturellen Ausbau für Unterbringung von akut gefährdeten jungen Volljährigen.

zu finden oder zwangsweise in die Obhut der Familie zurückzubringen. Die Entscheidungshoheit über die Vorgehensweise liegt in solchen Fällen vielfach beim Vater oder anderen männlichen Verwandten. Für eine wirksame Gefahrenabwehr wird die Polizei daher immer auch das familiäre Umfeld und die dort bestehenden Hierarchieverhältnisse klären müssen.

Hinsichtlich der gefahrenabwehrrechtlichen Grundlagen polizeilichen Handelns genügen die aktuellen Regelungen der Polizei- sowie Sicherheits- und Ordnungsbehördengesetze der Länder und des Bundes.

Weiterentwicklungsbedarfe:

Institutionsübergreifende Fortbildung und Vernetzung

Polizeiliche Eingriffsmaßnahmen sind immer auch im Kontext der von anderen Behörden, Institutionen und Hilfseinrichtungen verantworteten Maßnahmen zu sehen, weil sich diese gegenseitig beeinflussen können. Daher ist es wichtig, in institutionsübergreifenden Fortbildungen die Zielrichtung, die Möglichkeiten und die Grenzen anderer Behörden, Institutionen und Hilfseinrichtungen transparent zu machen und für ein vernetztes Zusammenwirken im Interesse der potentiellen Opfer zu sorgen. Die Polizei sollte Vernetzungen und solche Fortbildungen, schon um ihre eigene Rolle, ihre Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten zu vermitteln, unterstützen.

Spezielle Ansprechpartner

Die Benennung und Qualifizierung von Spezialisten für die Bewertung derartiger Gefahren haben sich bei einigen Polizeibehörden bewährt. Diese Spezialisierung kann - vor dem Hintergrund des im Vergleich zu anderen Gefahrenlagen eher seltenen Falles einer drohenden Zwangsverheiratung – eine professionelle Aufgabenwahrnehmung sehr unterstützen.

Empfehlungen:

1. Die Länder sollen die institutionsübergreifende Fortbildungen ermöglichen und Vernetzungen fördern.
2. Die Länder sollen die Benennung von Spezialistinnen und Spezialisten vorantreiben.

3.2.5. Eingriffsmöglichkeiten der Familiengerichte/im Familienrecht

Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig, sobald es von einem Lebenssachverhalt erfährt, bei dem möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Es ist also kein formeller Antrag einer zuständigen Stelle oder antragsberechtigten Person notwendig, vielmehr genügt z.B. auch die schriftliche oder mündliche Anzeige des Sachverhalts einer Zwangsverheiratung gegenüber dem Familiengericht durch eine dritte Person wie bspw. die Mitarbeiterin einer Beratungsstelle oder eine Lehrerin der betroffenen Person.

Zwar erfolgt in der Regel eine Bekanntmachung an die Eltern; wenn aber hierdurch eine Kindeswohlgefährdung entstehen könnte, hat das Gericht von einer Benachrichtigung der Eltern - insbesondere über den Aufenthaltsort des Kindes - abzusehen. Es ist zu beachten, dass Eltern in Fällen drohender Zwangsverheiratung häufig nicht dem Kindeswohlinteresse

sondern (auch) eigenen Interessen wie Ehrgefühl und ihrem Ansehen in der kulturellen Gemeinschaft folgen.

Das Familiengericht hat bei seinen Maßnahmen zur Lösung des Familienkonflikts in erster Linie den Schutz des Kindes sicherzustellen. Hierzu kann es – insbesondere mittels Inobhutnahme durch das Jugendamt – das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die elterliche Sorge vorläufig (auch ohne mündliche Verhandlung!) entziehen und auf das Jugendamt übertragen. Wenn es erforderlich erscheint, ist dabei auch die Anordnung der Herausgabe des Kindes – ggf. unter Anwendung von Gewalt gegen die Eltern oder Dritte durch den Gerichtsvollzieher und die Polizei – möglich.

Falls nach Einschätzung des Familiengerichts nur einzelne Angelegenheiten wie Pass- und Ausreiseregulungen, Schulangelegenheiten, Religionsausübung oder Gesundheitsvorsorge zu regeln sind, kann und sollte es für diese Bereiche dafür eine Ergänzungspflegerin oder einen Ergänzungspfleger bestellen.

Das Familiengericht klärt den Sachverhalt selbst auf. Dies kann durch die mündliche Anhörung der Eltern, Kinder oder Dritter - wie z.B. Ärztinnen, Mitarbeiterinnen einer Beratungsstelle – oder aber auch durch Hinzuziehung von psychologischen Sachverständigen erfolgen. Das Jugendamt ist stets zu beteiligen. Wenn die Eltern im Verfahren nicht mitarbeiten, kann das Familiengericht Zwangsgeld oder Zwangshaft gegen die Eltern oder Dritte festsetzen und Erklärungen der Sorgerechtsinhaber ersetzen (z.B. Kinderausweis). Da in Fällen von Zwangsverheiratung das Interesse der Sorgerechtsinhaber und das des Kindes auseinanderfallen, ist in einem solchen Fall die Bestellung einer Verfahrenspflegerin oder eines Verfahrenspflegers für das Kind für das Gerichtsverfahren geboten.

Grundsätzlich sind die Fälle von Zwangsverheiratung vom geltenden Eheaufhebungsrecht erfasst. Nach § 1313 BGB kann eine Ehe aufgehoben werden, wenn ein Grund dafür vorliegt. Die Gründe sind (noch) abschließend in § 1314 BGB aufgelistet. So kann eine Ehe aufgehoben werden, wenn ein Ehegatte durch Drohung oder arglistige Täuschung zur Eingehung der Ehe bestimmt wurde. Die Drohung würde dann zur Anfechtung der Willenserklärung der Eingehung der Ehe führen und über § 123 BGB zur Unwirksamkeit führen. Die Beweislast für die Drohung und den Zwang zur Heirat hat die antragstellende Person.

Zur Verbesserung des Schutzes vor Zwangsverheiratung sollte über die Möglichkeit der Weitergabe von Eheschließungsanträgen bei konkreten Verdachtsmomenten an das zuständige Jugendamt nachgedacht werden, damit schon vor der Eheschließung die Möglichkeit besteht, diese zu verhindern. Dies gilt insbesondere in Fällen Minderjähriger, aber auch junger Heranwachsender bis 21 Jahre.

Vor der Eheschließung hat der Standesbeamte gem. § 13 des Personenstandsgesetzes (PstG) zu prüfen, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegensteht oder die Ehe gem. §1314 BGB aufhebbar wäre. In diesem Falle müsste die Eheschließung abgelehnt werden.

Sowohl das Recht der Standesbeamten, eine Eheschließung zu verhindern als auch Annullierungen von Zwangsehen zu betreiben, wird jedoch nicht oder nicht in ausreichendem Maße angewandt.

Empfehlungen:

Notwendig wären Sensibilisierungen und Fortbildungen der deutschen Standesbeamten, damit diese entsprechend zum Schutz der Betroffenen handeln können.

Ferner könnte eine Beweiserleichterung für das Opfer von Zwangsverheiratung, entweder durch eine Beweislastumkehr oder durch andere Beweismöglichkeiten in Fällen einer Aufhebung der Ehe nach §§ 1313 BGB hilfreich sein.

Bei der Wahl des zuständigen Gerichtsbezirkes wird empfohlen, diesen nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragsgegners oder des letzten gemeinsamen Aufenthaltsortes beider Parteien festzulegen.

3.2.6. Ausländerrecht

Das Aufenthaltsrecht hat sich in der bis zum 30.06.2011 geltenden Fassung in Bezug auf die Bekämpfung und Ächtung von Zwangsverheiratung bzw. den Schutz Betroffener auf einzelne, 2007 eingeführte, Vorgaben beschränkt.

Diese verfolgen einen präventiven, allein auf den Familiennachzug bezogenen Bekämpfungsansatz. Eine Einreise zur Führung einer Ehe im Bundesgebiet wird nicht zugelassen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde (§ 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG). Zudem hat der Bundesgesetzgeber die Einführung eines Mindestalters von 18 Jahren und einfache deutsche Sprachkenntnisse als Voraussetzung für einen Familiennachzug unter Hinweis darauf vorgenommen, dass damit Zwangsehen vorgebeugt werden soll (§§ 28 Abs. 1 S. 5 und 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG).

Auf untergesetzlicher Ebene wurden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) weitere Vorgaben zugunsten Betroffener geschaffen. Die Flucht aus einer Zwangsehe wird als besondere Härte definiert und kann damit sowohl ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 AufenthG) als auch ein Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG) begründen.

Für den Fall einer drohenden oder durchgeführten Zwangsverheiratung wird klar gestellt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach der allgemeinen Härtefallregelung (§ 23a AufenthG) in Betracht kommt, wobei hierzu ein Tätigwerden der Härtefallkommission erforderlich ist, die nur im Wege der Selbstbefassung aktiv wird. Darüber hinaus profitieren Zwangsverheiratungsoffer von der allgemeinen Vorgabe, dass wohnsitzbeschränkende Auflagen bei einer vom ehemaligen Partner oder von Familienangehörigen ausgehenden Gefahrenlage ggf. auch länderübergreifend zu ändern sind. Für vom Assoziationsrecht (ARB 1/80) begünstigte türkische Staatsangehörige wird klargestellt, dass ihr Aufenthaltsrecht durch das Festhalten der Betroffenen im Herkunftsland auch nach längerem Zeitablauf nicht erlischt.

Der Bundesrat hat sich vor diesem Hintergrund mehrfach - zuletzt mit einer EntschlieÙung anlässlich der Verabschiedung der AVwV-AufenthG am 18.09.2009 (BR-Drs. 669/09 Beschluss) - dafür ausgesprochen, einen verbesserten Schutz für Zwangsverheiratungsoffer im Aufenthaltsgesetz vorzusehen.

Er hat die Bundesregierung hierzu gebeten, Verbesserungen insbesondere im Hinblick auf den aufenthaltsrechtlichen Schutz von Zwangsverheiratungsoffern (§ 22, 23a bzw. § 25 AufenthG), ein Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG) bzw. das Nichterlöschen von Aufenthaltstiteln in Fällen Zwangsverheiratungsbedingter Ausreise bzw. nicht rechtzeitiger Wiedereinreise (§ 51 AufenthG) zu prüfen (vgl. dazu auch BR-Drs. 224/07 Beschluss).

Mit dem am 01.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsverheiratung und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsverheiratung sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. I S. 1266) hat die Bundesregierung wesentliche Punkte der BundesratsentschlieÙungen aufgegriffen. Ein Hauptanliegen des Gesetzes ist es, zum Schutz der Betroffenen die Bekämpfung der

Zwangsverheiratung zu verstärken und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht, das in jeder Zwangsverheiratung liegt, zu schärfen.

Weiterentwicklungsbedarfe:

Mit dem Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz sind Verbesserungen für von Zwangsverheiratung bedrohte oder betroffene Frauen und Männer geschaffen worden. Einzelne Regelungen, wie beispielsweise die vorgesehene Erhöhung der Mindestehedauer für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht von bisher zwei Jahren auf drei Jahre, sind allerdings kritikfähig. vgl. Bundesratsstellungnahme vom 17.12.2010, BR-Drs. 704/10 Beschluss). Es wird Bedarf dafür gesehen, die Umsetzung und Auswirkungen der neuen gesetzlichen Vorgaben in der Praxis zum Gegenstand einer intensiven Evaluation zu machen. Das gilt insbesondere für den folgenden Gesichtspunkt: Opfer der sog. Heiratsverschleppung lösen sich in vielen Fällen erst aus der Zwangssituation, wenn eine sichere Zukunftsperspektive – insbesondere für eine Rückkehr nach Deutschland – besteht. Der Nachweis des Fortbestehens des Aufenthaltsrechts und die Dauer des Visumsverfahrens können sich dabei als problematisch erweisen.

3.2.7. Datenschutz

Dem Schutz der personenbezogenen Daten von Betroffenen kommt bei der Intervention in Fällen drohender Zwangsverheiratung eine besondere Bedeutung zu. Familienangehörige versuchen im Regelfall mit allen Mitteln den Aufenthaltsort eines Mädchens bzw. einer jungen Frau, die vor einer drohenden Zwangsverheiratung geflohen ist, herauszufinden, um weiter auf die Betroffene Einfluss ausüben zu können. Auf der anderen Seite ist es erforderlich, Daten der Betroffenen zwischen zahlreichen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen (z.B. Krankenversicherung, Schule, Polizei, Jugendamt, Sozialbehörden, Zufluchtsstätten) auszutauschen, um die notwendige Hilfe zu gewährleisten. Es kommt darauf an, bei allen Beteiligten die nötige Sensibilität zu erreichen, wie wichtig der Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen ist und jede Verletzung des Rechts auf informationelle

Selbstbestimmung das gesamte System der Hilfeleistung und des Schutzes der Betroffenen beeinträchtigen kann.

Weiterentwicklungsbedarfe:

Als ein spezielles Problem stellt sich nach Auskunft der angehörten Expertinnen der anonymen Zufluchtsstätten die geltende Rechtslage hinsichtlich der Meldepflicht dar. Problematisch ist die Tatsache, dass für die in anonymen Zufluchtsstätten untergebrachten Betroffenen grundsätzlich keine Ausnahme von der Meldepflicht besteht, wie sie in anderen Fällen der zeitweisen Abwesenheit vom angemeldeten Wohnsitz (z.B. Wehrdienst, Krankenhaus-, Kurklinik- und Hotelaufenthalt) gesetzlich eingeräumt wird.

Empfehlungen:

1. Überprüfung der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich möglicher Ausnahmen von der Meldepflicht zur Sicherstellung einer anonymen Unterbringung
2. Überprüfung der gesetzlichen Regelungen mit dem Ziel, Anonymität und damit Schutz für die Betroffenen im Rahmen von Leistungsbeantragung und -erbringung (z.B. nach SGB II) zu erreichen.

3.3. Prävention

Wie eingangs dargestellt, lautet der Auftrag der interkonferenziellen Arbeitsgruppe ein Konzept für die Krisenintervention bei Zwangsverheiratung zu entwickeln. Diesem Auftrag entsprechend legt das vorliegende Papier seinen Schwerpunkt auf den Zeitpunkt, zu dem eine Zwangsverheiratung bereits droht oder zumindest zu befürchten ist, und die in dieser Krise erforderlichen Maßnahmen und Schritte. Um derartige Krisensituationen nach Möglichkeit gar nicht erst entstehen zu lassen, ist eine frühzeitig ansetzende Prävention in unterschiedlichen Bereichen erforderlich, von denen einige im Folgenden dargestellt werden.

3.3.1. Schule

Präventionsmaßnahmen in Schulen, die einerseits durch gezielte Informationen an Lehrkräfte (z.B. durch Fachinformationen seitens der Kultus- bzw. Schulministerien) und andererseits Informationen an potentiell Betroffene und deren Freundinnen (z.B. Plakate mit Hinweisen auf eine Beratungsstelle), können helfen über das Phänomen Zwangsverheiratung zu informieren und Ansprechstellen bekannt zu machen. Denn an Schulen sind sonst von ihren Familien abgeschottete junge Frauen durch Dritte erreichbar. Darüber hinaus genießt Schule als staatliche Institution i.d.R. auch in gefährdeten Familien einen gewissen „Respekt“.

Den Lehrerinnen und Lehrern kommt bei der Prävention und Intervention von Zwangsverheiratungen eine bedeutende Rolle zu. Sie haben vielfach ein Vertrauensverhältnis zu ihren Schülerinnen (und Schülern), so dass die Chance besteht, dass diese sich ihnen anvertrauen. Die Schule ist auch der Ort, in dem über Vorstellungen von Partnerschaft und Geschlechterrollen gesprochen werden kann. Die Schulen sollten einschätzen, inwieweit das Thema für sie relevant ist.

Weiterentwicklungsbedarfe:

Lehrkräfte sollten sensibilisiert werden für die Wahrnehmung von Verhaltensänderungen bei Jugendlichen und ihnen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, Sicherheit in der Gesprächsführung mit betroffenen Jugendlichen zu gewinnen. Wichtig ist insbesondere, dass die Lehrkräfte mit geeigneten Interventionsketten vertraut gemacht werden.

In berufsgruppenübergreifenden Fortbildungen können Lehrkräfte, die Kompetenzen anderer Akteure, wie Jugendämter, Ausländerbehörden und Polizei, kennen lernen und auf eine vertrauensvolle Atmosphäre der Zusammenarbeit im Einzelfall vorbereitet werden. Das Thema Zwangsverheiratung könnte auch Bestandteil der Ausbildung angehender Lehrerinnen und Lehrer sein. Informationsmaterial zum Thema ist in guter Qualität, z.B. bei Frauenhilfsorganisationen - wie Terre des Femmes - erhältlich, in Form von Informationsblättern der Kultusministerien in einigen Bundesländern, wie z.B. in Niedersachsen, bereits verbreitet worden oder in ressortübergreifend erarbeiteten Handlungsempfehlungen, wie in der Broschüre „Gewalt im Namen der Ehre“ aus Hessen oder dem „Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen“ von der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, vorhanden.

Parallel zu möglicher Informationsvermittlung im Fachunterricht sind Angebote zur Stärkung der Selbstkompetenz und eines selbstbestimmten Lebens der Jugendlichen im Schulcurriculum fest zu verankern. Zentrale Bedingung für präventive Arbeit - auch im Handlungsfeld Zwangsverheiratung - ist die interkulturelle Öffnung. Eltern mit Migrationshintergrund sollen stärker, in das Schulleben und in den Unterricht einbezogen werden. Kontakte zu Religionsgemeinschaften und Kulturvereinen mit denen unabhängig

von einem konkreten Einzelfall bereits im Vorfeld Vereinbarungen zur Intervention bei Krisenfällen getroffen werden können, sind hilfreich.

3.3.2. Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen des SGB VIII die Aufgabe, die Förderung der Entwicklung eines jeden jungen Menschen zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 1 und 3 Nr. 3 und 4 SGB VIII).

Oft kommen von einer Zwangsverheiratung bedrohte Personen erst dann zum Jugendamt, in eine Beratungsstelle oder eine Kriseneinrichtung, wenn die Situation bereits eskaliert ist; nicht selten warten sie auch den Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit ab. Es gilt daher, die (potentiell) Betroffenen möglichst früh zu erreichen.

Genauso wichtig wie das Ausloten von Handlungsspielräumen ist es aber auch, über die Rechtslage aufzuklären und praktische Unterstützung bis hin zur Vermittlung von geeigneten Schutzeinrichtungen aufzuzeigen. Auch der psychosozialen Betreuung - ggf. der Vermittlung in eine Therapie zur Bewältigung der Krisensituation - kommt große Bedeutung zu.

In diesen Zusammenhängen hat die offene Jugendarbeit durch Veröffentlichungen, Informations- und Beratungsangebote eine nicht unerhebliche Bedeutung. Hier können Kinder und Jugendliche - Mädchen und Jungen - zielgruppengerecht angesprochen werden. Dazu gehören neben Informationen auch Selbstbehauptungskursangebote, in denen gerade auch die Gefahrenabwehr vor familiären Zwangssituationen geübt werden kann. Die Entwicklung der Wahrnehmung, die sich daraus ergebenden Eigenstrategien zur Sicherung der eigenen Bedürfnisse und Interessen und der Selbstschutz können hierbei in die Ausbildungsmodule einbezogen werden.

Weiterentwicklungsbedarfe:

Um die Kontaktaufnahme zum Hilfesystem zu erleichtern, sind niedrigschwellige Beratungsansätze sowie eine informierende Öffentlichkeitsarbeit von hoher Bedeutung. Insoweit wird auf Ziffer 3.4. verwiesen. Des Weiteren ist eine regionale Vernetzung der mit diesem Thema befassten Behörden und Institutionen unerlässlich.

Auch die Jugendarbeit sollte sich verstärkt diesen Problemen zuwenden. Durch Informations- und Beratungsangebote können Mädchen und Jungen bereits frühzeitig informiert, gestärkt und geschützt werden. Aufgrund des Zugangs zu Mädchen mit Migrationshintergrund kommt der Mädchenarbeit im Rahmen der Jugendarbeit hier eine bedeutende Rolle zu.

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendhilfe sollten sich verstärkt der Problematik Zwangsverheiratung mit einer intensiv zu schulenden Sensibilität und geeigneter interkultureller Kompetenz zuwenden. Durch gut vernetzte Informations- und Beratungsangebote können bereits frühzeitig Mädchen und Jungen informiert, gestärkt und geschützt werden. Handlungsfeld sollte hier bereits der Elementarbereich sein – schon in Kindergärten müsste ein die Sozialisation fördernder Dialog mit Kindern und Eltern beginnen.

Empfehlungen :

1. Fachkräfte in Jugendämtern und bei freien Trägern sind methodisch zu qualifizieren. Um - z.B. eine höhere Akzeptanz bei jungen - auch als Täter - potentiell betroffenen Menschen zu erreichen, sollte aufsuchende Hilfe, z.B. über Freizeit- oder Sportangebote freier Träger intensiviert werden.

2. Der Dialog mit Migrantenfamilien sollte in die Konzeptionen von Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen integriert werden.
3. Es ist zu empfehlen, Kriterienkataloge (Checklisten) durch Jugendämter und Länder erstellen zu lassen, anhand derer die Aktualität einer Zwangsverheiratung besser eingeschätzt und die erforderlichen Maßnahmen eher getroffen werden können.
4. Um eine bessere regionale Vernetzung zu erreichen und entstehende Krisenherde frühzeitig wahrzunehmen, empfehlen sich regelmäßige Regional- oder Sozialkonferenzen der Jugendämter.

3.3.3. Migrantenselbstorganisationen

Zwangsverheiratungen sind nicht ausschließlich eine Problematik von nicht oder nicht ausreichend integrierten Migrantinnen und Migranten in Deutschland, zumal diese auch innerhalb finanziell gut situierter und sozial integrierter Migrantenfamilien stattfinden. Patriarchale Verhaltensweisen und die Diskriminierung von Frauen sind nicht ausschließlich an bestimmte soziale Schichten gebunden. Die Wahrscheinlichkeit Zwangsverheiratungen zu verringern, erhöht sich allerdings, je besser Migrantinnen und Migranten in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in Deutschland integriert sind.

Eine wirksame Bekämpfung von Zwangsverheiratungen kann nur gelingen, wenn neben staatlichen Stellen, auch Nichtregierungsorganisationen wie Migrantenselbstorganisationen aktiv in die Präventionsarbeit eingebunden werden. Dazu sind allerdings Formen von verbindlichen Kooperationen zu schaffen, um aktive Partizipation zu ermöglichen. Eine Möglichkeit der strukturellen Verankerung sind die Einrichtung von Integrationsbeiräten, in denen unterschiedliche Akteure von Organisationen vertreten sind, die staatliche Stellen wie beispielsweise Ministerien, Kommunen etc. beraten. Schon heute bringen sich viele Migranten-selbstorganisationen aktiv in die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens ein. Sie können im Bereich der Kommunikation und im Hinblick auf unterschiedliche Herkunftssprachen wichtige Mittler sein. Dabei ist auch von Bedeutung, die unterschiedlichen Generationen und die unterschiedlichen Auffassungen und Positionen wahrzunehmen.

3.3.4. Weitere Handlungsansätze zur Prävention

3.3.4.1. Unterstützung zur unabhängigen Lebensführung durch Empowermentangebote

Vor allem der Zugang zu Bildung und Teilhabe am Erwerbsleben sind wichtige integrationspolitische Ziele, da die Führung eines selbstbestimmten Lebens und die Möglichkeiten der Teilhabe an den Ressourcen der Aufnahmegesellschaft hiervon sehr stark beeinflusst werden. Erfahrungen aus der Hilfe- und Beratungspraxis sowie Schilderungen von Betroffenen bestätigen, dass gut ausgebildete Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund sich leichter und zielgerichteter Zugang zu Unterstützungsstrukturen verschaffen können.

Zusätzlich sind zielgruppenspezifische Empowermentangebote zur Stärkung ihrer Persönlichkeit anzubieten, damit sie ihr Recht auf freie Partnerwahl und ein selbstbestimmtes Leben tatsächlich realisieren können.

3.3.4.2. Gendergerechte Bildungsförderung zum Abbau patriarchaler Rollenbilder

Da Zwangsverheiratungen auch Ausdruck ungleicher Geschlechterverhältnisse sind, ist vor allem auf Veränderungspotenziale bezüglich patriarchaler Strukturen und Traditionen innerhalb betroffener Migrantengemeinschaften sowie innerhalb der gesamten Gesellschaft aktiv hinzuwirken.

Die Verwirklichung von Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern in der Gesellschaft ist daher eng verbunden mit einem umfassenden Prozess, patriarchale Rollenbilder abzubauen. In Hinblick auf Frauen und Männer mit Migrationshintergrund können Geschlechterrollen durch die gesellschaftlichen Verhältnisse des Aufnahmelandes sowie durch die Migrationssituation selbst mit bedingt sein. Weiblichkeits- und Männlichkeitsbilder werden im Verlauf des Migrationsprozesses herausgefordert, in Frage gestellt, abgeschwächt, neu gestaltet oder verstärkt.

Hier muss eine gendergerechte Bildungsförderung ansetzen, die auch bereits frühzeitig die Sozialisation von Jungen in den Blick nimmt. Deshalb sind Angebote für eine kultursensible und gendergerechte Arbeit mit Jungen zu entwickeln und zu fördern, um traditionell patriarchale Rollenbilder abzubauen. Die Herausforderung besteht darin, diese Angebote nicht in einem Kontext von Gewalt zu stellen, sondern mit positiven Identifikationsmöglichkeiten für die Zielgruppe zu besetzen.

3.3.4.3. Angebote kultursensibler Elternarbeit

Am häufigsten sind die Eltern als Hauptakteure für eine Zwangsverheiratung verantwortlich. Die Motive für die Verheiratung ihrer Töchter und Söhne sind vielfältig. Insbesondere die Angst vor dem Identitätsverlust in der Migration, Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen können zu strengeren Erziehungsstilen führen. Unsere pluralistische Gesellschaft, in der die Selbstverantwortung und Selbstverwirklichung des Menschen einen hohen Stellenwert hat, wird von manchen Eltern mit Migrationshintergrund als verwirrend und bedrohlich für ihre Kinder erlebt. Hieraus folgt zum Teil ein verstärkter, zuweilen geradezu radikaler Rückgriff auf traditionelle Denk- und Verhaltensmuster, die ihnen soziale und emotionale Sicherheit verschaffen.

Vielen Eltern fehlt es darüber hinaus an Wissen über das jeweilige Rechtssystem oder die tatsächliche Akzeptanz der Verbotsnormen und ein damit verbundenes Unrechtbewusstsein.

Sie sind der Meinung, für ihre Kinder mit der Wahl des Ehepartners/der Ehepartnerin etwas Gutes zu tun. Staatliche Interventionen, wie beispielsweise das Herausnehmen einer akut von Zwangsverheiratung bedrohten Tochter, werden als willkürliche Eingriffe in die familiäre Lebensgestaltung empfunden und stoßen auf völlige Verständnislosigkeit.

Eine systematische kultursensible Elternarbeit ist somit von zentraler Bedeutung. Ziel der zu entwickelnden Maßnahmen sollte dabei vor allem die Stärkung der Erziehungs Kompetenzen, die Förderung der Partizipation am gesellschaftlichen Leben der Aufnahmegesellschaft und die Reduzierung von Fremdheitsgefühlen sein. Die Maßnahmen sollten Eltern aufklären, sie für die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisieren, sie aktivieren, sich mit Schule und Erziehungsfragen auseinander zu setzen sowie die Kommunikation mit der Schule und ihren Kindern verbessern.

3.3.4.4. Einbeziehung der Mütter als wichtige Schlüsselpersonen

Da häufig vor allem die Mütter für die Kindererziehung verantwortlich sind, sind sie für die Präventionsarbeit wichtige Schlüsselpersonen, die es zu gewinnen gilt. Es ist wichtig, die Mütter, die oft selbst Opfer sind und nun als Mitverantwortliche (Täterinnen) auftreten, zu sensibilisieren und zu stärken, damit sie ihre von Zwangsverheiratung bedrohten Kinder gegenüber den männlichen Familienmitgliedern besser verteidigen bzw. schützen können.

Immer wieder überreden gerade die Mütter ihre Töchter, in die Familie zurückzukehren, und sich ihrem Schicksal zu ergeben. Es wird auch von Erpressungsstrategien berichtet, in denen Mütter mit ihrem Suizid drohen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Mütter als „Verbündete“ gegen patriarchale Vorstellungen in der Familie zu gewinnen.

3.4. Öffentlichkeitsarbeit

Vor allem für Betroffene, die Angst davor haben, sich anderen Personen anzuvertrauen, müssen Wege gefunden werden, um diesen die Kontaktaufnahme zum Hilfesystem zu erleichtern.

Weiterentwicklungsbedarfe:

Hier kommt einer informierenden, nicht-stigmatisierenden Öffentlichkeitsarbeit sowie niedrigschwelligen Beratungsansätzen eine große Bedeutung zu. Daneben ist darauf zu achten, dass stets ein aktueller Stand sowie die ständige Verfügbarkeit von Informationen und Hilfen gewährleistet sind. Ferner sind auch Privatpersonen einzubeziehen, um deren Sensibilität, Hilfsbereitschaft und Mitverantwortung zu fördern.

Empfehlungen:

1. Informationsbroschüren in mehreren Sprachen, die sich an potentiell Betroffene und deren Freunde/innen, Mitschüler/innen, Nachbarn richten,
2. mehrsprachige Internetseite mit Informationen über Ansprechpartner und Notrufnummern (anonyme) Telefon- oder online-Beratung,
3. Aufklärungskampagnen mittels Plakaten, Filmmaterial etc., die z.B. in Schulen, Jugendeinrichtungen oder auch Migrantenorganisationen zum Einsatz kommen,
4. Aufnahme des Themas Zwangsverheiratung (auch unter Hinweis auf den neuen Straftatbestand) in die verpflichtenden Integrationskurse.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Die Arbeit der AG hat unter Einbeziehung der Anhörung der zehn Expertinnen und Experten verschiedener Professionen ergeben, dass ein akuter Handlungsbedarf zur Verbesserung des Schutzes von Personen, die in Deutschland von Zwangsverheiratung bedroht sind, besteht.

Es wird darauf verzichtet, an dieser Stelle noch einmal alle Empfehlungen umfassend aufzulisten, nur die zentralen Empfehlungen sind hier zusammenfassend dargestellt.

Beratung (aus Ziffer 3.1.)

Es wird empfohlen, die Beratungsangebote quantitativ auszubauen und qualitativ im Hinblick auf ihre Niedrigschwelligkeit, interkulturellen Arbeitsmethoden, Zielgruppenorientierung und Mehrsprachigkeit weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sollen Schlüsselpersonen aus Community und Migrantenselbsthilfeorganisationen verstärkt in den Interventionsprozess mit einbezogen werden.

Sozialraum (aus Ziffer 3.1.2.)

Mit Blick auf den sozialen Nahraum sind Maßnahmen erforderlich, die dazu beitragen, familiäre Gewalt und Zwangsverheiratung mit dem Ziel der öffentlichen Aufklärung zu thematisieren und zu aktivem Handeln in Bedarfsfällen ermuntert.

Jugendhilfe (aus Ziffer 3.2.1.)

In der Jugendhilfe ist auf eine verbesserte Sensibilisierung und Fortbildung der Fachkräfte bezüglich des Themas Zwangsverheiratung hinzuwirken.

Zur Verbesserung der Hilfestruktur wird die Benennung von speziell zuständigen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen bei freien und öffentlichen Trägern und befassten Institutionen angeregt.

Die jugendhilferechtliche Praxis im Umgang mit jungen Volljährigen ist verbesserungsbedürftig. Für die - oft notwendige - Erbringung von Leistungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VII) sollten länderübergreifend Empfehlungen für die Jugendämter formuliert werden.

Die Auswirkungen von Abgrenzungsschwierigkeiten der Verwaltungspraxis bei der Anwendung von Regelungen der Sozialgesetzbücher VIII und II hinsichtlich Unterbringung und Schutz von jungen Volljährigen sind zu überprüfen mit dem Ziel, diesen gleichwertige Hilfen und Schutz wie minderjährigen Betroffenen zu gewähren. Die Träger anderer Leistungen, z.B. aus dem Gesundheitsbereich, sind einzubeziehen.

Frauenhäuser (aus Ziffer 3.2.3.)

Für die Unterbringung Betroffener in Frauenhäusern wird die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Betreuungskonzepte empfohlen, mit dem Ziel der Spezialisierung einzelner Einrichtungen.

Einrichtungen für die Unterbringung Betroffener (aus Ziffer 3.2.4)

Aufgrund der bekannten Fallzahlen und der Problematik der Unterbringung akut gefährdeter junger Volljähriger, erscheint es angebracht, den Ausbau der Infrastruktur voranzutreiben. Hierzu sollen sich die Länder verständigen.

Polizeiliche Gefahrenabwehr (aus Ziffer 3.2.4.)

Bezüglich des Wirkens der Polizeibehörden wird empfohlen, dass die Benennung und Qualifizierung von Spezialisten für das Thema Zwangsverheiratung erfolgt und sich damit diese mit den anderen Akteuren vor Ort (z.B. Jugendhilfe, Ausländerbehörden und Frauenhäuser) vernetzt.

Familienrecht (aus Ziffer 3.2.5.)

In Fällen von Zwangsverheiratung sollen die Familiengerichte frühzeitig durch die Jugendämter aber auch durch Betroffenen oder Dritte einbezogen werden.

Aufgrund der Interessenkollision zwischen Eltern und von Zwangsverheiratung bedrohten Jugendlichen ist die Bestellung einer Verfahrenspflegerin oder eines Verfahrenspflegers für das Kind geboten.

Auch Standesbeamte sollten verstärkt für die Problematik Zwangsverheiratung sensibilisiert werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob bezüglich der Aufhebung einer Ehe nach § 1313 BGB Beweiserleichterungen für die Antragstellerinnen realisiert werden können. Zudem sollte geprüft werden, ob nach Festlegung des zuständigen Gerichtsbezirks die Anonymisierung des Aufenthaltsortes der Betroffenen in der Weise gesichert werden kann, dass diese geschützt leben und ohne Gefährdung für Leib und Leben das Gerichtsverfahren aktiv begleitet werden kann.

Mit Blick auf das Familienrecht wird empfohlen, Standesbeamte verstärkt für die Problematik Zwangsverheiratung zu sensibilisieren.

Ausländerrecht (aus Ziffer 3.2.6.)

Für das Ausländerrecht wird vorgeschlagen, die Auswirkungen des Zwangsheiratsbekämpfungsgesetzes im Hinblick auf Wirkung der neuen Vorgaben in der Praxis zu evaluieren.

Datenschutz (aus Ziffer 3.2.7.)

Es wird empfohlen, Verpflichtungen zur Datenweitergabe daraufhin zu prüfen, wie die Anonymität der Betroffenen möglichst weitgehend gewahrt werden kann.

Prävention (aus Ziffer 3.3.)

Für das Handlungsfeld Prävention wird empfohlen, dass alle Beteiligten ihre Bemühungen zu Aufklärung über Zwangsverheiratung verstärken, damit eine erhöhte gesellschaftliche Aufmerksamkeit erreicht wird und zugleich Beratungsangebote für Betroffene leichter auffindbar und erreichbar werden.

Der Integrationsprozess von Migrantenfamilien bietet Ansatzpunkte zur Prävention - ein Dialog zur Sozialisation sollte möglichst früh im Rahmen der Elternarbeit im Elementarbereich ansetzen.

Schule / Lehrkräfte (aus Ziffer 3.3.1)

Lehrkräfte sollten in die Lage versetzt werden, Anzeichen, die auf eine drohende Zwangsverheiratung hindeuten, zu erkennen und wirksame Hilfe vermitteln zu können. Hierfür erscheinen u.a. Fortbildungen als ein geeignetes Instrument. Die Schule ist die staatliche Stelle, die praktisch alle in Deutschland lebenden Kinder erreicht. Ihr kommt auch im präventiven Bereich eine wichtige Rolle zu, die bei der Vermittlung der Werte und Normen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung beginnt. Hier kann – mit Mädchen und Jungen – über Vorstellungen von Partnerschaft und Geschlechterrollen gesprochen werden.

Migrantenselbstorganisationen (aus Ziffer 3.3.3.)

Es wird angeregt, Migrantenselbstorganisationen verstärkt zur Mitwirkung in Netzwerke zur Prävention, Beratung und Intervention zu aktivieren.

Öffentlichkeitsarbeit (aus Ziffer 3.4)

Es wird empfohlen, konsequent die neuen Medien (Internet, Handy) zur schnellen und anonymen Information und Beratung zu nutzen.

Anhang

Liste der Mitglieder der Ad-hoc Arbeitsgruppe Zwangsheirat

- zur Erstellung eines bundesweiten und länderübergreifenden Konzepts zur
Krisenintervention bei Zwangsheirat -

Für die JFMK

Baden-Württemberg

Frau Carolin Gottwald, Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und
Senioren

Berlin

Frau Bettina Frank , Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Sachsen-Anhalt

Frau Martina Lehnart, Ministerium für Gesundheit und Soziales

Nordrhein-Westfalen

Herr Jürgen Schattmann, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Frau Marianne Wallach, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Für die IMK :

Hessen

Herr Marco Weller, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport,

Nordrhein-Westfalen

Herr Klaus Iven, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW,

Bundesministerium des Innern

Frau Dr. Cordula Woeste, Bundesministerium des Innern,

Für die GFMK

Niedersachsen

Frau Ulrike Westphal, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration,

Hessen

Frau Maja Weise, Hessisches Ministerium Sozialministerium

Berlin

Frau Malin Schmidt-Hijazi, Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Für die IntMK

Nordrhein-Westfalen

Herr Wael El-Gayar Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Schleswig-Holstein

Herr Wolfgang Polakowski, Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Hamburg

Frau Martina Felz, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration